Diendorfer

Der

staatliche Schulzwang

in der

Theorie und Praxis.

Ein Beitrag zur Schulfrage

von

Dr. J. Ev. Diendorfer,

Professor des Kirchenrechts am k. Lyceum in Passau.

Passau 1868.

Elsässer & Waldbauer.

Auf mehrseitigen Wunsch abgedruckt aus der Linzer Theologisch-praktischen Quartalschrift.

Es kann für den aufmerksamen Beobachter der Zeitverhältnisse keinem Zweifel unterliegen, daß in der Gegenwart eine weit verbreitete und mächtige Richtung auf Trennung der Volksschule von der Kirche dränge.

Was in Baden bereits vollendete Thatsache ist, das soll auch in den übrigen Staaten wenigstens versucht werden.

Das Endziel dieser Richtung ist, abgesehen von einzelnen Aeußerungen auf den allgemeinen deutschen Lehrerversammlungen zu Mannheim und Leipzig, unzweideutig ausgesprochen, in dem von Deutschlands Demokraten im Jahre 1849 von Genf aus erlassenen Manifeste, wo es unter Anderm wörtlich heißt:

„Die Umgestaltung der jetzigen gesellschaftlichen Zustände muß durch eine Umgestaltung der Bildung, der Erziehung und des Unterrichts begründet oder dauernd gemacht werden. Die Erziehung und der Unterricht müssen also aller religiösen Unklarheiten und Ueberschwänglichkeiten entkleidet werden. Ihr einziger Zweck ist, den Menschen zum Zusammenleben mit Andern zu befähigen. Die Religion, welche aus der Gesellschaft verdrängt werden muß, soll aus dem Gemüthe der Menschen schwinden . . . . .

Wir berücksichtigen deshalb die religiösen Kämpfe und Bestrebungen, die Bildung freier Gemeinden u. s. w. nur insoferne, als unter religiöser Freiheit die Freiheit von aller Religion verstanden wird. Wir wollen nicht die Freiheit des Glaubens, sondern die Nothwendigkeit des Unglaubens."

Als wirksamstes Mittel, dieses vorgesteckte Ziel zu erreichen, gebraucht man, wie Schulte mit Recht bemerkt,[1]) „den unbedingten Schulzwang." Um nur auf eine Thatsache hinzuweisen, so beschäftigt sich gegenwärtig der „Große Orient" in Belgien angelegentlichst mit der Unterrichtsfrage, in der ausgesprochenen Absicht, allen Religionsunterricht aus den Schulen zu verbannen und sodann diese religionslosen Staatsschulen für Jedermann obligatorisch zu machen.[2])

Angesichts dieser unläugbaren Thatsachen ist es erklärlich, wenn in neuester Zeit die Frage über die Berechtigung des staatlichen Schulzwangs allseitig erörtert wird. Das einschneidendste Wort hierüber hat in Deutschand bis jetzt unstreitig Militärkaplan Lukas gesprochen in seiner mit Geist, großer Belesenheit und bitterem Sarkasmus geschriebenen Broschüre: „Der Schulzwang, ein Stück moderner Tyrannei."

Wenn auch wir uns an die Besprechung dieser nunmehr schon brennend gewordenen Frage wagen, so geschieht dieß nicht in der vermessenen Hoffnung, eine definitive Lösung derselben zu geben, sondern nur mit dem Wunsche, durch einen wie immer gestalteten Beitrag zur allseitigen Erwägung derselben, besonders in den Reihen des Klerus anzuregen.

Um klar und sicher in der Behandlung der vorwürfigen Frage zu Werke zu gehen, glauben wir, eingedenk des alten Wortes: „qui bene distinguit, bene docet," zwei Arten des Schulzwanges unterscheiden zu müssen, nämlich den Schulzwang im weiteren Sinne, insoferne darunter auch das Monopol des Staates in Bezug auf Unterricht begriffen wird, und den Schulzwang im engeren Sinne, insoferne darunter nur die Nöthigung für Jedermann, sich ein gewisses Maß von Kenntnissen in den Elementargegenständen anzueignen, zu verstehen ist. Lukas bekämpft

---

[1]) Lehrbuch des Kirchenrechtes S. 467.

[2]) Vergl. das treffliche Schriftchen des unermüdlichen Streiters für die katholische Sache Eduard Duspetiaux: Le Prêtre hors de l'école. Bruxelles, V. Devaux et Comp. 1865. Deutsch von Trippe, Soest 1866.

beide Arten ununterschiedlich und mit gleicher Siegeszuversicht. Ein aufmerksames Studium seiner Schrift dürfte aber belehren, daß er wohl gegen das staatliche Schulmonopol, sowie gegen die durch den religionslosen Liberalismus bewirkten Ausartungen des Lernzwanges eine siegreiche Lanze gebrochen, nicht aber auch die für einen bedingten und gemäßigten Lernzwang gewöhnlich angeführten Gründe vollkommen entkräftet habe.

Die nachfolgende Untersuchung wird zunächst I. die Frage beantworten, ob der staatliche Lernzwang [1]) überhaupt nach den Prinzipien des Naturrechts an und für sich eine Berechtigung habe, und dann II. die faktischen Voraussetzungen angeben, unter welchen die Kirche ihn zugeben kann.

I.

A. Begriff und Aufgabe des Staates.

Die Frage über Berechtigung oder Nichtberechtigung des staatlichen Lernzwanges kann in befriedigender Weise nur gelöst werden durch eine richtige Beantwortung der Frage über die Aufgabe und die Grenzen der Wirksamkeit des Staates. Die Lösung dieser Frage selbst ist aber wieder bedingt durch einen richtigen Begriff des Staates und des Staatszweckes.

Fragen wir nun die Rechtsgelehrten der Neuzeit, was der Staat sei, und welchen Zweck er habe, so gehen sie nach allen Richtungen hin auseinander. Die Einen sehen in ihm eine Anstalt zur Verwirklichung der Herrschaft des Sittengesetzes, [2])

---

[1]) Wir werden vorzugsweise den Lernzwang und das Schulmonopol des Staates nur gelegentlich berücksichtigen, weil letzteres auch bereits von den namhaftesten Rechtsgelehrten, z. B. Robert von Mohl (die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates 3. Aufl. 1866. I. Bd. §. 76. S. 519), Walter (Naturrecht und Politik §. 452. S. 436) und Anderen verworfen wird, während ersterer nicht bloß von den Rechtslehrern, sondern auch theilweise von der Geistlichkeit als aus der Natur des Staates sich ergebend angesehen wird.

[2]) Vergl. Zöpfl Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechtes mit besonderer Rücksicht auf das allgemeine Staatsrecht 5. Aufl. I. Thl. S. 43.

oder zur Begründung einer allgemeinen leiblichen und geistlichen Wohlfahrt,[1]) Andere „eine Gemeinschaft zur Verwirklichung des Rechts, des inneren und äußeren Wohles.[2]) Nach Robert von Mohl ist der Staat der dauernde einheitliche Organismus derjenigen Einrichtungen, welche, geleitet durch einen Gesammtwillen, sowie aufrecht erhalten und durchgeführt durch eine Gesammtkraft, die Aufgabe haben, die erlaubten Lebenszwecke eines bestimmten und räumlich abgeschlossenen Volkes, und zwar vom Einzelnen bis zur Gesellschaft zu fördern." Andere, wie Frhr. von Moy, Bluntschli, Roscher, Treitschke u. s. w. definiren ihn wieder anders.

So mannigfaltig diese Definitionen sind, so kann uns doch keine vollkommen befriedigen, indem die einen den Zweck, wodurch doch die Natur der moralischen Wesen, mithin auch des Staates bestimmt wird, gar nicht erkennen lassen, die andern aber denselben entweder zu eng oder zu weit fassen, während wieder andere der so wünschenswerthen Einfachheit und Klarheit entbehren.

Analysiren wir daher mit Rücksicht auf die Entstehung des Staates, dessen Idee, so ergeben sich uns folgende Momente:

1. Die Naturnothwendigkeit.

Der Mensch ist von Natur aus bestimmt, in Gesellschaft mit Andern zu leben. Dieß zeigt sich, abgesehen von Allem Andern, in der lange andauernden Hilflosigkeit des Kindes. Die erste Form, in der jene Bestimmung sich verwirklicht, ist daher die häusliche Gesellschaft, die Familie. Allein die Familie genügt nicht für das Menschengeschlecht. Beschränkt auf die Ernährung und Erziehung der Kinder, erstreckt sie sich nicht auf die allgemeinen Beziehungen, welche durch das Bedürfniß mehrerer

---

[1]) Vergl. Zöpfl Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechtes I. Bd. 5. Aufl. §. 23. S. 42.

[2]) Siehe die verschiedensten Definitionen vom Staate im Handwörterbuche der Volkswirthschaftslehre, herausgegeben von Rentzsch ad vocem „Staat".

neben einander bestehenden Familien hervorgerufen werden. [1]) Die gemeinsamen Interessen der stamm- oder volksverwandten Familien machen also zunächst ein gemeinsames Zusammengehen zum Nutzen Aller wünschenswerth, ja sogar absolut nothwendig. Mit Rücksicht hierauf wird der Staat mit Recht als „naturnothwendiges Gemeinwesen" bezeichnet, weil nicht beruhend auf einem freien Vertrag freier Menschen, wie Rousseau meint, sondern hervorgehend aus dem dem Menschen innewohnenden, geselligen Trieb einer-, und dem durch die äußeren Verhältnisse hervorgerufenen Bedürfnisse andrerseits.

2. Einigendes und juridisch unabhängiges Prinzip der Auktorität, oder souveräne Gewalt.

Das Zusammengehen stamm- oder volksverwandter Familien zur Besorgung ihrer gemeinsamen Interessen ist aber nach dem Gange der menschlichen Dinge nicht möglich, ohne ein Prinzip, das die losen Massen mit Erfolg zusammenhält, und dadurch zu einem moralischen Ganzen verbindet. [2]) Hierin ist die Nothwendigkeit der Staatsgewalt begründet. Die Volksgemeinschaft, die in jedem Zusammengehen volksverwandter Familien oder Individuen liegt, wird daher erst durch das Hinzukommen des einigenden Prinzips der Auktorität zur Staatsgemeinschaft. Hierauf gründet sich auch der Unterschied zwischen einfach bürgerlicher und politischer Gesellschaft. [3])

Dieses Prinzip der Auktorität darf jedoch keine höhere Gewalt über sich haben, von der sie juridisch abhinge, mit andern Worten, die Staatsgewalt muß in ihrer Sphäre souverän sein. Sonst wäre der Staat keine für sich bestehende, voll-

---

[1]) Balmes Ethik c. 18. Seite 72 der deutschen Ausgabe von Lorinser.

[2]) Cf. Thomas de regimine Principum l. 1. c. 1. und Balmes der Protestantismus mit dem Katholizismus verglichen III. Thl. S. 49.

[3]) Vergl. Dr. Glaser, Encyclopädie der Gesellschafts- und Staatswissenschaften. Berlin 1864. S. 60 ff.

kommene, sondern eine einem größeren Ganzen untergeordnete und deshalb unvollkommene Gesellschaft.

3. Natürlicher Endzweck des Staates.

Der Staat ist eine Verbindung natürlicher Ordnung. Er hat daher aus sich und direkt nur die natürliche Seite und Bestimmung des Menschen in's Auge zu fassen. Diese stellt sich uns dar als der Inbegriff der Lebenszwecke, welche der Mensch als vernünftiges Wesen den Absichten des Schöpfers gemäß zu verfolgen hat. Da nun der Einzelne durch seinen Eintritt in die staatliche Gesellschaft nicht aufhört, ein vernunftbegabtes Wesen zu sein, so kann er auch als Mitglied des Staates nicht des Rechtes verlustig gehen, die Erreichung seiner natürlichen Bestimmung ungehindert anstreben zu dürfen. Im Gegentheil: der Staatsverband soll ja gerade die Erreichung der vernünftigen Lebenszwecke, die den Einzelnen, so lange sie für sich allein bleiben, unerreichbar sind, [1]) möglich machen.

Als Endzweck des Staates läßt sich daher angeben: „den Menschen die Erreichung ihrer natürlichen Bestimmung zu ermöglichen."

4. Aufgabe der Staatsgewalt.

Fragen wir nach den Mitteln, wodurch jener Endzweck erreicht werden soll, so sind dieß der gegenseitige Schutz und die gegenseitige Unterstützung, oder mit andern Worten, der allseitige Rechtsschutz und die Thätigkeit zum Besten des Gemeinwohls. Die Anwendung dieser Mittel bildet auch die Aufgabe der Staatsgewalt, jedoch nicht in gleicher Weise. Der allseitige Rechtsschutz ist nämlich zu allen Zeiten und aller Orten ein ausschließliches Attribut der Staatsgewalt. Das dringende Bedürfniß nach allseitigem Schutze der Einzelnrechte gegen innere und äußere Feinde, damit eine Verfolgung vernünftiger Lebenszwecke und dadurch die Erreichung der natürlichen Bestimmung

---

[1]) Cf. Balmes Ethik S. 87 der deutschen Ausgabe von Lorinser.

ermöglicht werde, hat zur Bildung der verschiedenen Staaten und zur Unterordnung unter eine gemeinsame Obrigkeit geführt. Das fortwährende Bedürfniß nach diesem Schutze hält auch fortan die gebildeten Staaten zusammen.

Alle übrigen Lebenszwecke können möglicherweise durch die Einzelnen, oder durch freiwillige Vereine Einzelner, ohne Dazwischentreten der Staatsgewalt erreicht werden, so daß man behaupten kann, die gegenseitige Unterstützung resultire aus der Gesellschaft so zu sagen von selbst, und nur ausnahmsweise werde es eines Eingreifens der Staatsgewalt bedürfen.

Die Handhabung des allseitigen Rechtsschutzes muß jedoch dieser als ausschließliche Aufgabe zugewiesen werden, aus dem einfachen Grunde, weil dabei alle Individuen und Familien gleichmäßig und zwar als Parteien interessirt sind, und es demnach zur Aufrechthaltung der Ordnung einer über Allen stehenden Auktorität bedarf, der Alle in Gehorsam sich unterordnen. Der Rechtsschutz ist daher so zu sagen die ratio naturalis oder intima für die Existenz des Staates. Der Staat ist da um des Rechtes willen, nicht aber etwa umgekehrt, oder, um deutlicher zu sprechen, es gibt Staaten, damit überall Recht herrsche, nicht aber gibt es ein Recht, damit es Staaten geben könne. Der allseitige Rechtsschutz ist sonach eine Pflicht für die Staatsgewalt, der sich dieselbe zu keiner Zeit und unter keinen Umständen entschlagen kann, ohne das Recht auf ihre Existenz zu verwirken; mit andern Worten, der allseitige Rechtsschutz ist die wesentliche Aufgabe der Staatsgewalt.

Anders verhält es sich mit der Thätigkeit zum Besten des Gemeinwohls. Allerdings soll die Staatsgewalt in dieser Hinsicht thätig sein, namentlich durch Herstellung gemeinnütziger Einrichtungen und Anstalten, durch deren Benützung den Staatsmitgliedern die Verfolgung vernünftiger Lebenszwecke ermöglicht wird. Allein diese Thätigkeit hat sich nach den Grundsätzen der gesunden Vernunft zu richten. Diese aber mißräth eine Vergeudung von Staatsmitteln für Zwecke, die von Privaten, sei

es einzeln oder durch Vereine, ebenso gut erreicht werden können, wie durch den Staat. Die Staatsgewalt wird daher nicht positiv für die Bedürfnisse jedes Einzelnen sorgen wollen, da hiezu das Individuum ohnehin ebenso geneigt wie verpflichtet ist[1]), sondern sich vielmehr auf die Entfernung jener äußeren Hindernisse beschränken, welche der allseitigen, vernünftigen Entwicklung der Menschenkräfte im Wege stehen, und die weder der Einzelne, noch ein erlaubter Verein von Einzelnen wegzuräumen im Stande ist.[2]) Hieraus ergibt sich aber, daß diese Thätigkeit zur Förderung des Gemeinwohls, sofern sie sich nicht etwa auf den Rechtsschutz zurückführen läßt, keine dem Staate ausschließlich eigenthümliche sei, daß sie demnach auch nicht als primäre oder wesentliche, sondern nur als sekundäre oder subsidiäre Aufgabe der Staatsgewalt bezeichnet werden müsse, weil sie nur ausnahmsweise, nämlich dann Platz greift, wenn die Kräfte anderer gesellschaftlicher Faktoren nicht mehr ausreichen. Hieraus ist auch der Irrthum jener Rechtslehrer ersichtlich, welche, wie Zöpfl,[3]) die Herrschaft des Rechtsgesetzes, die Hebung der öffentlichen Moral und die Beförderung des allgemeinen materiellen Wohlstandes als **gleichmäßig** in der Aufgabe des Staates gelegen betrachten, obwohl sie selbst anerkennen müssen,[4]) daß Gewährung eines allseitigen Rechtsschutzes j e d e m Staate zu a l l e n Zeiten in g l e i c h e r Weise zukomme, während die Bewirkung von Einrichtungen und Anstalten zur Unterstützung der Staatsmitglieder durch die besonderen Verhältnisse der einzelnen Staaten bedingt und daher weder aller Orten noch zu allen Zeiten gleichmäßig nothwendig oder zweckmäßig sei. Hiemit ist aber auch der allseitige Rechtsschutz als eigentliche und wesentliche Aufgabe des Staates an sich anerkannt.

---

[1]) Taparelli a. O. I. Bd. §. 727. S. 356.

[2]) So faßt auch Robert v. Mohl die Verwaltungsthätigkeit des Staates, Polizeiwissenschaft I. Bd. S. 6, ebenso Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechtes I. Bd. S. 47 ff. der 5. Aufl.

[3]) A. a. O. S. 51.

[4]) Cf. Zöpfl a. O. S. 49.

Berücksichtigt man nun alle diese Elemente in der Definition, so erscheint der Staat als „die naturnothwendige Vereinigung von Menschen, die unter Leitung einer souveränen Gewalt den Einzelnen die Erreichung ihrer natürlichen Bestimmung, vorzugsweise durch Gewährung eines allseitigen Rechtsschutzes zu ermöglichen hat.“

Diese ebenso einfache wie klare Begriffsbestimmung unterscheidet den Staat von jeder andern Art von Vereinigungen und zwar:

1. durch das Merkmal der Naturnothwendigkeit von den auf freiem Vertrage beruhenden,

2. durch das Merkmal der Souveränität von den unvollkommenen Gesellschaften, während

3. der in ihr festgehaltene natürliche Endzweck des Staates dessen wesentlichen Unterschied von der zur Verwirklichung der dem Menschen gesetzten übernatürlichen und religiösen Bestimmung eingesetzten Kirche hinlänglich beurkundet.

Da der Staatsverband, wie aus der Definition erhellt und bereits oben erwähnt wurde, den Zweck hat, jedem einzelnen Staatsbürger sowohl, wie den untergeordneten auf vernünftiger Basis fußenden Lebenskreisen und der Gesammtheit die Ausbildung ihrer Kräfte und die Verfolgung vernünftiger Lebenszwecke möglich zu machen, so ist klar, daß die Staatsgewalt nicht nur nicht befugt sei, die Staatsangehörigen an der Verfolgung vernunftgemäßer Lebenszwecke zu behindern, sondern sie vielmehr die Aufgabe habe, dieselben hierin zu schützen und, wenn nothwendig, auch zu unterstützen. Das Individuum soll also nach dieser Auffassung des Staatszweckes keineswegs im Staate untergehen; dieser soll vielmehr Allen eine Garantie bieten für die Möglichkeit einer vernünftigen Entwicklung ihrer Fähigkeiten und eines vernünftigen Gebrauches ihrer Freiheit. Hiedurch ist aber auch die Beschränkung der an sich unbeschränkten Freiheit der Einzelnen bedingt. Denn indem die Fähigkeiten der Vereinigten gleichzeitig wirken, ist die Ausdehnung der Ausübung derer des Einen ein Hinderniß für die Ausdehnung derer

des Andern. Balmes bezeichnet daher mit Recht „die Beschränkung der individuellen Freiheit, soweit es nöthig ist, um die öffentliche Ordnung und die Allen gebührende Freiheit zu erhalten" als eine der Fundamental-Thatsachen für die soziale Organisation.[1])

Diese Beschränkung soll aber auch nicht weiter gehen, als im Interesse der Gesammtheit wirklich nothwendig ist. Der Mensch soll, wie Zöpfl sich ausdrückt,[2]) im Staate alle Freiheit haben, nur nicht die, den Staat und die Gesellschaft zu Grunde zu richten und zu verderben.

B. Schlußfolgerungen.

Ziehen wir aus diesen allgemeinen Prämissen unsere Schlußfolgerungen, so ergibt sich für unsern Zweck Folgendes:

1. Die Staatsgewalt hat das Recht und die Pflicht, auf vernünftige und zweckmäßige Weise Künste und Wissenschaften und überhaupt Alles, was zur intellektuellen und materiellen Ausbildung beiträgt, zu unterstützen, weil dieß lauter Dinge sind, die vielfach zur Förderung des zeitlichen Gesammtwohles, dessen Wahrnehmung allein direkt dem Staate obliegt, beitragen. Die Staatsgewalt ist daher

2. auch berechtigt, Anstalten zu schaffen, und dadurch den Einzelnen die Ausbildung ihrer Kräfte und Fähigkeiten zu ermöglichen. Diese Berechtigung ist jedoch

3. keine ausschließliche. Denn wäre sie dieß, so enthielte dieselbe einen indirekten Zwang zur Benützung der Staatsanstalten. Hiefür fehlt es aber an jedwedem vernünftigen innern Grunde. Allerdings kann die Staatsgewalt alle diejenigen, die eine öffentliche Stellung irgend einer Art einzunehmen gedenken, einer strengen Prüfung unterwerfen, um von ihrer Befähigung sich zu überzeugen. Wo aber und auf welche Weise der Einzelne diese Befähigung sich errungen habe, das zu untersuchen, liegt ebensowenig in der Kompetenz der Staatsgewalt, als es

---

[1]) Balmes Ethik S. 89.

[2]) A. O. S. 52.

ihr an und für sich zusteht, die Art und Weise zu erforschen, wie und wo der Einzelne die Mittel sich erwirbt, sich zu nähren und zu kleiden. Hiemit fällt das Schulmonopol des Staates von selbst. „Der Unterricht," sagt mit Bezug hierauf treffend Ducpetiaux,[1]) „ist keineswegs ein Vorrecht des Staates, aber wohl und nur eine den Umständen, in welchen die Gesellschaft sich befindet, untergeordnete Verpflichtung. Er macht eine wahrhaft öffentliche Leistung aus, die denjenigen Bedürfnissen entsprechen soll, angesichts welcher er gegründet worden ist." Daraus folgt, daß die Schule unter keinem Titel das Werkzeug des Staates werden kann, das er seinen besonderen Ansichten anpasse, sondern daß sie bleiben muß, was sie wirklich ist, das Eigenthum des Publikums, einzig für sein Wohl wirksam. Unter diesem Titel haben die Schulen des Staates die Bezeichnung „Oeffentliche Schulen" (écoles publiques) bekommen, die zugleich ihren Ursprung und ihre Bestimmung bezeugt. Mit anderen Worten, die öffentlichen Schulen sind geschaffen, nicht im Interesse des Staates, sondern im Interesse der Bürger.

Uebrigens ist das Unterrichtsmonopol des Staates auch bereits von den namhaftesten Rechtslehrern der Neuzeit als unhaltbar aufgegeben,[2]) und nur die Pharisäer des modernen Liberalismus bringen es noch über sich, „die Schule überhaupt wesentlich als eine Sache des Staates" hinzustellen.[3])

Da die Elementarschule eine der nothwendigsten Anstalten, gleichsam die Vorbedingung zur Benützung aller übrigen ist, so erhellt aus dem Gesagten von selbst

4. die Berechtigung des Staates, auch seinerseits Elementarschulen zu gründen.[4])

---

[1]) Le prêtre hors d'école. Deutsch von Trippe S. 45.

[2]) Man sehe u. A. Walter, Naturrecht und Politik §. 452. S. 436. Robert v. Mohl, Polizeiwissenschaft I. Bd. S. 523 ff.

[3]) So Dr. Keferstein im Handwörterbuche der Volkswirthschaftslehre, herausgegeben von Dr. Rentzsch ad vocem Schulzwang S. 766.

[4]) Vergl. auch Civiltà Cattolica IX. Jahrg. III. Serie, Band 11 (1858). S. 685.

Wie aber der Staat in Bezug auf Unterricht überhaupt kein Monopol, so hat er namentlich keines in Bezug auf die Volksschule.

Privatpersonen sowohl wie Korporationen muß es erlaubt sein, sich dem Unterrichte der Kleinen zu widmen, sobald das Vertrauen der Eltern sie hiezu beruft.

Der Staatsgewalt verbleibt nur das Recht, durch Gesetze und Verordnungen die äußere und öffentliche Seite desselben zu überwachen, und deshalb auch Personen, die öffentlich Aergerniß geben, von dessen Ertheilung auszuschließen, sowie nicht minder diejenigen, welche etwa den Unterricht unter Garantie der Regierung zu übernehmen wünschen, einer Prüfung hinsichtlich ihrer Befähigung zu unterwerfen. [1])

Die Begründung dieser letzteren Sätze (sub Nr. 4) ergibt sich aus den einfachsten Prinzipien des Naturrechts. Niemand wird in Abrede stellen wollen, daß das Kind zunächst der von Gott begründeten Familiengesellschaft anvertraut sei. Hieraus erwächst nun den Eltern die unabweisbare Pflicht, wovon das entsprechende Recht untrennbar ist, ihre Kinder bis zu dem Augenblicke zu erziehen und zu unterrichten, wo diese selbst sich zu leiten und zu erhalten im Stande sind. Die Erziehung gehört so sehr zur Kompetenz der häuslichen Auktorität, daß gerade deren Untrennbarkeit von der Familie einen Grund mehr bildet für die Unauflöslichkeit der Ehe. [2])

„Das Kind,“ sagt selbst Bluntschli, „ist von Natur aus den Eltern und der Familie anvertraut.“

Ihnen und nicht dem Staate kommt daher auch die nächste Sorge der Erziehung zu. [3])

Die Schule ist also in erster Linie eine Beihelferin für Vater und Mutter in den ersten Jahren der Kindheit und der

---

[1]) Siehe Civiltà Cattolica a. a. O. S. 685 u. IV.

[2]) Taparelli, System eines auf Erfahrung gegründeten Naturrechtes, II. Theil, S. 381 der deutschen Ausgabe.

[3]) Allgem. Staatsrecht II. Band, S. 343. Vergl. auch Walter, Naturrecht und Politik S. 115.

Erziehung; [1]) ihre Thätigkeit eine Fortsetzung oder Ergänzung der Familienthätigkeit. [2]) Nun ist aber von selbst klar, daß den Eltern das natürliche Recht zustehe, zu bestimmen, von wem und wie ihre Thätigkeit in Bezug auf die Erziehung ihrer Kinder soll fortgesetzt oder ergänzt werden. Mit andern Worten, da die Volksschule als Hilfsanstalt zur Pflege und Ausbildung aller in der Familie **berechtigten** Elemente verpflichtet ist, so muß die Wahl derselben, an und für sich genommen, in die Hände der von Gott für ihre Kinder zunächst verantwortlichen Eltern gelegt werden.

Ein Zwang, gerade die Staatsschule zu besuchen, wäre daher ein Eingriff in die Familienrechte, die doch zu achten und zu schützen die Staatsgewalt vor Allem berufen ist. Dieser Zwang wäre natürlich eine um so flagrantere Rechtsverletzung, je weniger die monopolisirte Schule den vernünftigen Wünschen und Anforderungen der Eltern entspräche.

Manche Freunde des Schulzwangs sagen nun: Gut, wir stimmen mit Euch in der Verwerfung des stattlichen Schulmonopols überein. „Man will nicht die Familienväter verpflichten, ihre Kinder zur Schule zu schicken," sagt Jules Simon, [3]) „man verpflichtet sie nur, sie zu unterrichten, was ein großer Unterschied ist. Der Familienvater behält die Wahl der Mittel; er kann selbst Unterricht geben oder geben lassen, durch Jeden, der ihm gut scheint, in seinem Hause, in einer Privatschule u. s. w. Seine Freiheit ist in dieser Beziehung vollständig. Man untersagt ihm nur Eins, nämlich seinen Sohn zur Unwissenheit zu verurtheilen. Weiter geht die Tyrannei nicht." Das ist nun allerdings sehr schön gesagt und nimmt sich in der Theorie vortrefflich aus. Aber „grau ist alle Theorie, und grün nur

---

[1]) Dupanloup, Rede über den Volksunterricht auf dem Katholiken-Kongreß zu Mecheln, deutsche Ausgabe S. 38.

[2]) So der preußische Minister Ladenberg in einer Kammerrede bei Dr. Tewes, die katholische Elementarschule S. 106.

[3]) Bei Ducpetiaux a. O. S. 71.

des Lebens frischer Baum," sagt schon der alte Göthe, ein Wort, das, wenn je, so hier am Platze ist. In der That, wenn der Staat das Recht des Unterrichts- oder Lernzwanges hat, mit andern Worten das Recht, einen gewissen Grad von Bildung — Elementarunterricht — allgemein zu fordern, und für diesen Zweck vorzuschreiben, daß alle Kinder entweder die Volksschule besuchen, oder aber einen der Volksschule gleichkommenden Unterricht erhalten" [1]): so ist für den größten Theil der Staatsbürger das Recht der freien Wahl der Unterrichtsmittel für ihre Kinder ein rein illusorisches. Die Freiheit der Wahl kommt nur dem Reichen und theilweise den Arbeitern in den Städten zu Gute, während für die große Masse der Bevölkerung, die an einzelnen Orten zerstreut wohnt und nicht die Mittel zur Herstellung einer eigenen Schule und zum Unterhalt eines Lehrers aufzubringen vermag, nichts Anderes übrig bleibt, als ihre Kinder in die vom Staate gegründete und beaufsichtigte Schule zu schicken, mag dieselbe gut oder schlecht, von einem braven oder sittenlosen Lehrer geleitet sein. [2]) Die vollständige Freiheit, von der Jules Simon faselt, ist daher sehr fadenscheinig, und das dem Staate von so vielen, auch katholischen Autoritäten, vindizirte Recht des Unterrichtszwanges ist nur eine Etappenstraße zur gänzlichen oder doch theilweisen Verwirklichung des Schulmonopols. Lukas hat daher so Unrecht nicht, wenn er bemerkt, [3]) daß Monopol und Zwang miteinander sympathisiren wie zwei Wassertropfen, und letzterer nur der Knecht des ersteren sei. Da aber das Schulmonopol ohnehin schon auch von den angesehensten Rechtslehrern und Staatsmännern wenigstens in der Theorie aufgegeben ist, so wäre jedenfalls ein gesondertes Kapitel über den Lernzwang, der ja, wie Lukas

---

[1]) So präzisirt F. J. Stahl in seiner Rechts- und Staatslehre S. 493 die Rechte der Staatsgewalt hinsichtlich des Lernzwanges.

[2]) Vergl. Ducpectiaux a. O. S. 71.

[3]) Lukas der Schulzwang, ein Stück moderner Tyrannei, S. 66 der 2. Auflage.

selbst sagt, als „das Unentbehrlichste festgehalten wird,“ im Lukas'schen Buche ganz am Platze gewesen. Denn erst mit Erbringung des Beweises über Nichtberechtigung des Unterrichtszwanges ist auch dem Schulmonopol des Staates aller Boden unter den Füßen weggezogen, nicht aber auch umgekehrt, wie Lukas anzunehmen scheint.

Wir fragen daher mit Recht: Hat der Staat zufolge seiner Aufgabe die Befugniß, einen gewissen Grad der Bildung — Elementarunterricht — von allen Staatsangehörigen zu fordern und demgemäß auch das Recht, in Ermangelung anderweitiger Unterrichtsmittel den Besuch einer Schule auch durch physische Nöthigung zu erzwingen? In Deutschland wagten bisher nur vereinzelte Stimmen, [1]) dieses Recht zu verneinen, während in England, Frankreich, Italien und Nordamerika die weitaus größte Mehrzahl der Bevölkerung sowohl wie der Gelehrten, für die Verwerfung desselben ist. Schon hieraus ergibt sich eine Exzeption gegen die Berechtigung des Lernzwanges. Es ist nämlich nicht recht begreiflich, wie über eine Befugniß, die dem Staate „nach dem Wesen seiner Bestimmung“ [2]) zustehen soll, die Mehrzahl der zivilisirten Nationen anderer Meinung sein könne. Doch das nur nebenbei.

Gehen wir zur Prüfung der für den staatlichen Lernzwang sprechenden Gründe über, [3]) so müssen wir im Vorhinein gestehen, daß keiner uns dessen Berechtigung zu beweisen scheint.

Ein Freund des Schulzwanges kommt nach einer langwindigen Erörterung über den Nutzen der Schulbildung, wovon ohnehin Jedermann überzeugt ist, zu folgenden Resultaten hin-

---

[1]) Z. B. Freih. v. Moy im Archiv für Kirchenrecht.

[2]) So selbst Freih. v. Ketteler, der dem Staate das Recht auf einen bedingten Schulzwang zuschreibt; vergl. Freiheit, Autorität und Kirche, Volksausgabe S. 119.

[3]) Vergl. den Artikel „Schulzwang“ im Handwörterbuche der Volkswirthschaftslehre S. 762 ff.

sichtlich des Lernzwanges.[1]) „Derselbe scheint," sagt er, „berechtigt, ja nothwendig: 1. um dem Staate die nöthigen Garantien der Heranbildung einer Bevölkerung zu gewähren, welche im großen Ganzen wenigstens die Grundlagen der Gesittung und der praktischen Brauchbarkeit in sich aufgenommen hat;

2. weil der Saumseligkeit in dem Ergreifen des dem Staate Nützlichen, ja Unentbehrlichen, auf Seiten zahlreicher Staatsangehöriger jederzeit und in allen möglichen Beziehungen durch gesetzliche Bestimmungen nachgeholfen werden muß.

„Jedermann begreift also," meint der Apologet der Staatsschulmeisterei, „wie der Staat dazu käme, die Schulpflichtigkeit zu einem Grundgesetze zu machen. Er will sich damit eben nur die Garantie einer sittlichen und den Bedingungen der staatlichen Existenz genügenden Gesellschaft von Unterthanen resp. Bürgern verschaffen." [2])

Hier wird also, freilich ohne genügenden Beweis, angenommen:

Die Schulbildung ist dem Staate nützlich, ja unentbehrlich, weil nur sie Garantie biete für Heranbildung einer im großen Ganzen gesitteten und für den Staat brauchbaren Bevölkerung.[3])

Der ganzen Erörterung liegt ferner die Voraussetzung zu Grunde, der Staat habe direkt und unmittelbar auch für die Gesittung der Staatsangehörigen zu sorgen.

Was nun den Nutzen der Schulbildung anlangt, so stehen wir nicht an, denselben freudig anzuerkennen, wenn wir auch nicht verhehlen, daß er nur zu oft zu hoch taxirt wurde. Allein „der bloße Nutzen eines Zustandes gibt," wie einer der angesehensten Rechtslehrer der Neuzeit bemerkt,[4]) „wäre er auch

[1]) Dr. Keferstein im angezogenen Artikel des Handwörterbuches.

[2]) A. O. S. 762.

[3]) Daß nach Keferstein nur die Schulbildung diese Garantie bieten könne, geht auch daraus hervor, daß er den Schulbesuch a priori, wenn auch nicht „als einziges", so doch als wesentliches Mittel zur Sittigung und Entwilderung der Masse der Unmündigen betrachtet.

[4]) Robert v. Mohl, Polizeiwissenschaft S. 51, I. Band.

noch so groß und noch so unzweifelhaft, an sich noch keine Berechtigung zu einer Aufzwingung desselben." Es muß also zu der Nützlichkeit der Sache an sich noch ein weiteres Moment hinzukommen, wenn ein staatlicher Zwang zur Setzung bestimmter Handlungen gerechtfertigt sein soll. Solche Momente sind:

1. wenn die allgemeine Befolgung einer schon an sich vernünftigen Handlungsweise unerläßliche Bedingung ist für Erreichung eines **nothwendigen** staatlichen Zweckes;

2. wenn die Nichtbeachtung einer nützlichen Handlungsweise nicht bloß den Unterlassenden selbst schaden, sondern auch noch Dritte in positive Gefahr einer Beschädigung wichtiger Rechte bringen würde. [1])

Nach diesen Grundsätzen wäre also der staatliche Lernzwang gerechtfertigt, falls dadurch, daß ein Theil der Staatsangehörigen nicht lesen, schreiben und rechnen kann, ein unbedingt nothwendiger Staatszweck nicht erreicht werden könnte, oder wenn durch die Vorenthaltung dieser Elementarkenntnisse von Seite der Eltern wichtige Rechte der Kinder in positive Gefahr gebracht würden.

Als unbedingt nothwendigen Staatszweck, der einen Eingriff in die väterliche Gewalt, als welcher der Schulzwang immerhin sich darstellt, rechtfertigen soll, können wir uns nun schlechterdings nichts Anderes denken, als die Möglichkeit einer gesicherten und ruhigen Entwicklung des Volks- und Staatslebens. Wären ohne jene Elementarkenntnisse gemeingefährliche Ereignisse zu befürchten, die entweder die staatliche Existenz gefährdeten oder die gedeihliche Entwicklung des vernünftig aufgefaßten Volkswohls behinderten, mit andern Worten: wäre wirklich, wie Dr. Keferstein meint, das Bekanntsein mit jenen Gegenständen

---

[1]) Vergl. Robert v. Mohl a. a. O. I. Bd. S. 51 und mit besonderer Beziehung auf den Lernzwang S. 527, wo Robert v. Mohl im Widerspruche mit den von ihm selbst aufgestellten Prinzipien den Lernzwang zu rechtfertigen sucht.

für den Staat „die Garantie einer sittlichen und den Bedingungen der staatlichen Existenz genügenden Gesellschaft von Unterthanen," so würden wir nicht anstehen, uns für den staatlichen Unterrichtszwang auszusprechen. Wir fragen aber mit Recht: Was speziell gibt denn dem Staate die einzig wirksame Bürgschaft, die von ihm im Interesse der Gesammtheit gewünscht wird? Doch gewiß nur die sittlich-religiöse Bildung und Erziehung.

Nun wird aber doch kein Vernünftiger behaupten wollen, dieselbe werde gewährt durch den Unterricht in den Elementarkenntnissen des Lesens, Schreibens und Rechnens, den allein man als rein weltliche Sache dem Staate vindiziren kann. Wenigstens können Viele, Gelehrte wie Staatsmänner, sich nicht von dem vom Liberalismus über alle Gebühr angerühmten Nutzen jener Kenntnisse in der angedeuteten Hinsicht überzeugen.

So sagt ein vom Herrn Villermé in einer Sitzung der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften zu Paris diskutirter Bericht des Herrn Fayet wörtlich: [1])

. . . Wie dem auch sei, es wäre nach der in dem Memoire ausgesprochenen Ansicht nicht wahr, daß der Elementarunterricht, den man aber nicht verwechseln darf mit der Erziehung, und namentlich nicht mit der moralischen Erziehung, immer eine weise Aufführung gewähre, den Stolz verhindere und den Ehrgeiz mäßige.

---

[1]) Quoi qu'il en soit, il ne serait pas vrai d'après l'opinion émise dans le mémoire, que l'instruction, qu'il ne faut pas confondre avec l'éducation, sourtout avec l'éducation morale, donne toujours la sagesse de conduite, prévienne l'orgueil et modère l'ambition. Elle ne parait pas, non plus, diminer bien sensiblement le penchant au crime . . . . . On ne voit pas en y réfléchissant, comment l'instruction, qui consiste à savoir lire, écrire et à connaître les premières règles de l'arimétique, aurait les heureux effets, que tout le monde lui attribuait il y a douze ou quinze ans. Cf. Revue de l'Académie des Sciences morales et politiques 5[me] Année Nro. 4. Avril 1858 S. 86. auch Civiltà Cattolica Jahrgang 9. vol. XI. S. 687.

Er scheint nicht einmal besonders fühlbar den Hang zu Verbrechen zu vermindern . . . . Wenn man hierauf Rücksicht nimmt, so kann man nicht einsehen, wie der Elementarunterricht, der da Lesen, Schreiben und die Anfangsgründe der Rechenkunst in sich begreift, jene glücklichen Wirkungen erzielen soll, die man ihm seit 12 oder 15 Jahren allenthalben zuschreibt. Auch in Deutschland scheint man mehr und mehr dieser Einsicht sich zu öffnen. So sagt Wappäus (Allgem. Bevölkerungsstatistik II. 444.) „Die Fertigkeit im Lesen und Schreiben und das Wissen macht noch nicht besser, — in der Hand des Bösen wird es Mittel zum Verbrechen. Die sittliche Erziehung muß hinzukommen, die Erweckung und Ausbildung der sittlichen Willenskraft auf dem Grunde des dem menschlichen Gewissen eingeschriebenen Sittengesetzes.

Msgr. Dupanloup dürfte daher sicherlich nicht geirrt haben, wenn er auf dem Katholiken-Kongreß zu Mecheln bemerkte: „Diejenigen, welche den Elementarunterricht für Alles in Allem halten, wie man Oben die Ueberzeugung zu haben scheint, kennen weder den Volksunterricht, noch das Kind, noch das Volk.“ [1]) Erwarten Sie also von der Schule oder von dem Lehrer nicht eine neue Aera der Humanität. Die vier großen Lehrer der Menschheit sind die Familie, die Kirche, die Arbeit und die Erfahrung. „Was die Schule betrifft, so ist sie in meinen Augen nur eine zweite Amme; zu sagen, daß sie das Angesicht der Welt zu verändern im Stande sei, ist eine Phantasterei.“ So spricht ein Mann, der nach eigenem Geständniß „sein Leben der Erziehung gewidmet hat“, [2]) und die Erfahrung der Jahrhunderte, die keinen Schulzwang gekannt, deßungeachtet aber lebens- und kulturfähige Staaten hervorgebracht haben, sowie nicht minder die Erfahrung großer zivilisirter Nationen, die noch in der Jetztzeit ohne Aufzwingung des Lesens, Schreibens und Rechnens ein geordnetes Staats-

---

[1]) Rede über den Volksunterricht, deutsch von Trippe S. 36.

[2]) A. o. S. 36.

und Volksleben führen zu können glauben, und wirklich führen, beweist zur Genüge die Wahrheit seiner Worte.

Aber die Verbrecherstatistik, höre ich entgegenhalten, zeigt doch zur Genüge, welche tief eingreifende Folgen in sittlicher und volkswirthschaftlicher Beziehung der Schulzwang und ein regelmäßiger, aus ihm resultirender Schulbesuch mit sich führe?[1])

Zunächst möchten wir hier bemerken, daß allen diesen Beweisen aus der Statistik das Sophisma zu Grunde liege: Post hoc, ergo ex hoc, indem im vorhinein angenommen wird, die allenfalls größere Zahl von Verbrechen in einem bestimmten Lande ohne Schulzwang sei nur dem Mangel an Schulbildung zuzuschreiben, während sie gerade so gut Folge eines hitzigeren Temperaments, des Nationalcharakters, klimatischer Verhältnisse u. s. w. sein kann. Doch abgesehen davon, spricht denn wirklich die Kriminalstatistik so sehr zu Ungunsten jener Länder, die den Schulzwang nicht kennen? Offizielle Dokumente des preußischen und französischen Justizministeriums aus den Jahren 1855 und 1856 beweisen gerade das Gegentheil.

Nach diesen standen in Preußen, dem Eldorado des Schulzwangs und der Intelligenz, im Jahre 1855 bei einer Bevölkerung von 16,923.721 vor den Schwurgerichten 6772 Angeklagte; hievon wurden zum Tode verurtheilt 49; zu einer Zuchthausstrafe über 5 Jahre 4271; die übrigen wurden theils freigesprochen, theils zu weniger als 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt. In Frankreich dagegen kamen im nämlichen Jahre 1855 bei einer Bevölkerung von 35,781.628 vor die Assissen 7536;[2])

[1]) So Dr. Keferstein a. O., der mit einigen sehr lückenhaften statistischen Notizen den unumstößlichen Beweis für die Nothwendigkeit des Schulzwangs geführt zu haben wähnt.

[2]) Die Civiltà Cattolica, der wir diese statistischen Daten entnehmen, hat die Zahl 6480. Da eine Addirung der Detailsummen obige Zahl ergibt, wir aber nicht wissen, ob in den Detailsummen oder der Totalsumme eine Irrung vorgekommen sei, uns auch die offiziellen Dokumente des französischen Justizministeriums nicht zu Gebote stehen, wie den Herausgebern der Civiltà, so wollten wir beide Zahlen anführen, die Wahl den geneigten Lesern überlassend.

hievon wurden freigesprochen 1720; zum Tode verurtheilt 56; zu verschiedenen Strafen 5760. Nehmen wir aber für Frankreich das Jahr 1856 an, so gestaltet sich das Verhältniß noch viel günstiger. Denn in diesem Jahre wurden nur 4535 vor die Assissen verwiesen, wovon 46 zum Tode verurtheilt wurden, von den übrigen für schuldig Befundenen 4232 aber 2495 wegen mildernder Umstände eine Zuchthausstrafe unter 5 Jahren erhielten. Das heißt doch, deutsch gesprochen, sicherlich nichts Anders, als in Preußen werden, nicht bloß relativ sondern absolut genommen, mehr Verbrechen begangen, als in Frankreich, ungeachtet die Einwohnerzahl des letzteren jene des ersteren um mehr als das Doppelte übersteigt.

Nach einer von der Civiltà Cattolica auf Grund der erwähnten offiziellen Dokumente gefertigten tabellarischen Uebersicht trifft abgesehen von der Einwohnerzahl in Preußen 1 Angeklagter auf je 2501 Einwohner, in Frankreich erst 1 auf je 7868; in Preußen trifft 1 zum Tode Verurtheilter auf je 345.672, in Frankreich dagegen erst auf je 777.853. [1]) Will man aber auf die Zahl der unehelichen Geburten als einen speziellen Gradmesser der Sittlichkeit, was er allerdings nicht immer ist, sich berufen, so fällt auch hier der Vergleich nicht zu Ungunsten jener Länder aus, die den Schulzwang nicht kennen. Nach Angaben aus dem 5. und 6. Jahrzent unsers Jahrhunderts bildeten die unehelichen Geburten von den Geburten überhaupt in Holland 4.79 Prozent, in Frankreich 7.42, in Schweden 8.83, in Holstein 10.05, in Dänemark 11.43, in Oesterreich 11.35, in Sachsen 14.65, in Bayern gar 20.62 Prozent. [2]) Doch aus der verhältnißmäßigen Zahl der unehelichen Geburten darf man, wie Roscher mit Recht bemerkt, [3]) ja nicht allzu

---

[1]) Cf. Civiltà Cattolica IX. Jahrgang III. Serie vol. 11 (1858) S. 686 ff.

[2]) Weitere statistische Notizen hierüber kann man nachsehen bei Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie. 6. Aufl. §. 249. S. 521 ff.

[3]) Roscher. Die Grundlagen ꝛc. S. 521.

direkt auf die Sittlichkeit im Volke schließen. In Sachsen z. B. wo die jährliche Heiratsfrequenz = 0,017 der Bevölkerung ist, da bedeutet offenbar, wie derselbe Gelehrte anerkennt,[1]) jede uneheliche Geburt einen viel größeren Mangel an Selbstbeherrschung, als in Bayern, wo auf 1000 Lebende nur 13 jährlich heiraten. Wir legen daher auf die beigebrachten Notizen für unsern Zweck wenig Gewicht, und behaupten nur so viel, daß aus der Statistik über die Sittlichkeit überhaupt, und aus der Kriminalstatistik insbesonders weder für noch gegen die Nothwendigkeit des Schulzwangs für das staatliche Leben mit Sicherheit Etwas gefolgert werden könne.

Ja wir wagen sogar zu behaupten, daß eine Ueberbildung, wie sie seit einiger Zeit in Deutschland angestrebt wird, weit größere Gefahren für das soziale und staatliche Leben nach sich ziehe, als die naive Unwissenheit eines kleinen Bruchtheils des Volkes.[2]) Das geben selbst begeisterte Lobredner der Schulbildung und des Schulzwangs zu. So Bluntschli,[3]) der es bedauert, daß man in Deutschland und in der Schweiz durch eine eitle und lächerliche Ueberspannung der Lehrgegenstände in der Volksschule in die Gefahr gerathen sei, eine Volksjugend heranzubilden, welche nur ungern und mit einer Art wunderlicher Scham zu den Arbeiten des Handwerkers oder Fabriksarbeiters hinzutritt, und den ärmlichen und häufig erbärmlichen Schreiberdienst der rauheren aber weit edleren Thätigkeit des Landbauers vorzieht.

„Es gab wohl," fährt derselbe liberal-gothaische Rechtslehrer fort, „eine Zeit, in der man Grund hatte, sich über das

[1]) A. a. O.

[2]) Wir sagen eines Bruchtheiles, weil wir glauben, daß bei einem sonst gesunden Volksleben die Mehrzahl der Eltern auch ohne Schulzwang sich angetrieben fühlen wird, wenn nicht aus Pflichtgefühl, so doch aus Noth, ihren Kindern doch die nothwendigsten Kenntnisse beibringen zu lassen.

[3]) Allgem. Staatsrecht II. Bd. S. 345 ff.

Zuwenig zu beklagen, aber in manchen Ländern ist man nun in den Strudel des Zuviel gerathen, und hat, statt die Jugend mit einfacher und gesunder Hauskost zu speisen, mit großen Kosten Abfälle von vornehmeren Speisen gekauft, die ihr den Magen verderben." Jedenfalls scheint aus der neueren Statistik zu resultiren, daß die äußerste Ignoranz weniger mit Thaten, die eine tiefe Verkommenheit andeuten, sich vereinigt finde, als eine entwickeltere Einsicht. Und gewiß ist es eine beachtenswerthe Erscheinung, daß seit dem Jahre 1833, wo in England und Frankreich der Schulunterricht eine größere, stets wachsende Pflege erhalten hat, die Verbrechen der Ausschweifungen und häuslichen Zerrüttungen in einer erschreckenden Steigerung begriffen sind. [1]) Uebrigens finden wir auch in Deutschland eine Zunahme der raffinirten Verbrechen, wie ein auch nur oberflächlicher Blick auf die alljährlichen Schwurgerichts-Verhandlungen lehrt.

Daß aber hierin wirklich eine Gefahr für den Staat liege, und welche, das hat der scharfsinnige Politiker Richelieu wohl erkannt und in seinem politischen Testamente treffend geschildert.

„Gleichwie nämlich," bemerkt er, „ein Leib, der an allen seinen Theilen Augen hätte, etwas Ungeheuerliches wäre, ebenso wäre es auch ein Staat, dessen Unterthanen alle gescheidt wären. Die allgemeine Vertrautheit mit den Wissenschaften würde den Handel lähmen, ... die Agrikultur, die wahre Nährmutter der Völker ruiniren, ... die Pflanzschule der Soldaten entvölkern, ... und endlich Frankreich mit Schikaneuren anfüllen, die geeigneter wären, die einzelnen Familien zu ruiniren und die öffentliche Ruhe zu stören, als dem Staate irgend einen Nutzen zu verschaffen." [2])

---

[1]) Vergl. Dr. Huber in der Abhandlung „die Statistik der Verbrechen und die Freiheit des Willens" S. 331, in dessen „Philosophische Schriften. München 1867." Siehe auch Augsb. Postzeitung Jahrg. 1866, Beilage Nr. 72.

[2]) „Ainsi qu'un corps, qui aurait des yeux en toutes ses parties, serait monstrueux, de même un Etat le serait-il, si tous ses sujets

Wer denkt bei diesen letzteren Worten des staatsklugen französischen Ministers nicht an unsere Bierhauspolitiker der Bourgeoisie, die nicht selten ihr Hauswesen vernachlässigen und von wahrer Staatsklugheit nicht einmal das ABC verstehen, dabei aber doch, unterstützt von den Schreihälsen der radikalen Presse, der sie ihre ganze Weisheit entlehnen, in allen politischen Angelegenheiten das große Wort führen, und in den Kammern im Vereine mit rabulistischen Advokaten und glaubensbankerotten Beamten Gesetze über Gesetze fabriziren, die für ein naturwüchsiges, gesundes Volksleben ebensowenig passen, wie für einen normal gesunden Menschen die Zwangsjacke der Narren.

Kann also der Schulunterricht aller Staatsangehörigen in den Elementargegenständen des Lesens, Schreibens und Rechnens durchaus nicht als eine wirksame Garantie für eine im Ganzen normale und gedeihliche Entwicklung des Volks- und Staatslebens angesehen werden, so kann auch der Staat nicht das Recht haben, deren Erlernung Allen durch physische Gewalt aufzuzwingen. Manche leiten nun dieses Recht aus dem Berufe ab, den der Staat als „sittlicher Organismus" habe, die Sittlichkeit zu fördern. Hiegegen ist nun zu bemerken: Selbst zugegeben, der Staat hätte das Recht und die Pflicht, die Sittlichkeit direkt und in gleicher Weise zu fördern, wie er das Recht und die Pflicht hat, allseitigen Rechtsschutz zu gewähren, so wird doch jeder Vernünftige zugeben, derselbe habe sich dann einer Einmischung in dieser Hinsicht zu enthalten,

etaient savans. Le commerce des Lettres bannirait absolument celui de la marchandise qui comble les Etats de richesses, il ruinerait l'Agriculture, vraie mère nourrice des peuples et il déserterait la pépinière des soldats, qui s'élèvent plutôt dans la rudesse de l'ignorance, que dans la politesse des sciences, enfin il remplirait la France de chicaneurs, plus propres à ruiner les familles particulières et à troubler les repos public, qu'à procurer aucun bien aux Etats." Cf. Test. polit. I. S. 168 und Bluntschli, der diese Worte zu den seinen macht, im Allg. Staatsrecht II. Bd. S. 346 der III. Aufl.

wenn die Heranziehung einer sittlichen Generation durch andere berechtigte Faktoren gerade so gut erreicht wird, wie durch ihn. Denn überhaupt gilt auch bei den Politikern jene Regierung als die beste, die am wenigsten herrscht. Zudem ist es ein von den hervorragendsten Rechtslehrern der Neuzeit adoptirter Grundsatz, der Staat habe sein Recht und seine Pflicht der Unterstützung vernünftiger Lebenszwecke in seinem und der Einzelnen Interesse auf jene Lebenszwecke zu beschränken, in welchen weder die Kräfte Einzelner, noch die vereinigten Kräfte erlaubter Vereine ausreichen, sowie auf solche Zwecke, welche dieselben ihrer Natur nach sich nicht vorsetzen können. [1])

Die obige Darstellung dürfte aber zur Genüge erkennen lassen, daß im Allgemeinen die Sittlichkeit in den Ländern ohne Schulzwang unter der Pflege der Familie und der Kirche mindestens eben so trefflich gedeiht, wie unter den Fittichen des staatlichen Schulzwangs. Die Nothwendigkeit, allen Kindern den Elementarunterricht aufzuzwingen, um sie zu sittlichen Menschen und Staatsbürgern heranzubilden, ist demnach eine fingirte. Eine solche kann aber nie und nimmer einen Rechtsgrund abgeben, um das Recht auf Erziehung der Kinder, das unzweifelhaft zunächst der Familie zusteht, zu Gunsten des Staates zu konfisziren.

Aber wie steht es denn eigentlich mit dem Berufe des Staates, die Sittlichkeit zu fördern? Wahre Sittlichkeit ist unmöglich ohne Religion, und das geistreiche Wort des Herrn Portales an den ersten Konsul: „Eine Moral ohne Religion ist wie eine Gerechtigkeit ohne Gerichtshof" dürfte sicherlich das Richtige getroffen haben.

Dem Kinde insbesonders kann die Moral unmöglich verständlich gemacht werden, wenn ihm das Sittengesetz nicht als der Wille Gottes, seines Schöpfers, dargestellt wird, und man wird es bei dem Kinde sicherlich nicht zur Uebung desselben

---

[1]) Vergl. Robert v. Mohl, Polizeiwissenschaft I. Bd. §. 3, S. 19 ff. und bes. S. 23.

bringen, wenn man sich dabei nicht auf die Religion durch die christliche Sitte stützt.[1])

Zur Erziehung in der Religion ist aber nicht der Staat, sondern die von Christus zur Ausführung der Heilsthätigkeit eingesetzte Kirche berufen.

Zu ihrer Kompetenz gehört daher auch wesentlich die Erziehung zur Sittlichkeit. Ihr und nicht dem Staate steht demnach auch das Recht zu, darüber zu wachen, daß die Eltern ihre Gewissenspflicht, die Kinder religiös-sittlich zu erziehen, auch getreu erfüllen. Auch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie gegen herzlose und unvernünftige Eltern selbst mit Zwangsmaßregeln vorzugehen befugt sei. Die elterliche Gewalt ist nämlich keine Willkürgewalt, sondern muß nach Grundsätzen der Vernunft und von christlichen Eltern nach Grundsätzen der christlichen Vernunft ausgeübt werden. Geschieht dieß nicht, so hat die Kirche, und objektiv genommen nur die katholische Kirche, das subsidiäre Recht, den unmündigen Kleinen die Möglichkeit, ihre ewige Bestimmung ungehindert anstreben zu können, was durch Gewährung einer christlichen Erziehung erreicht wird, durch alle erlaubten Mittel, und da ihr als einer vollkommenen Gesellschaft auch die potestas coactiva zukommt, auch durch Zwangsmaßregeln sicherzustellen.

Ich sage, nur die katholische Kirche habe, objektiv betrachtet, dieses Recht. Denn nur sie ist im Besitze der Wahrheit. Objektiv genommen, gibt es aber kein Recht, dem Irrthume zu huldigen, sondern nur die Pflicht, auf dem Wege der Wahrheit dem ewigen Ziele zuzustreben, wovon das betreffende Recht nur ein Korrelat ist. Da nun das Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder im Naturrechte begründet und unzweifelhaft ist, ein Recht, nach den Grundsätzen einer irrthümlichen Lehre zu erziehen, an sich nicht existirt, so kann den von der wahren Kirche Christi getrennten Konfessionen

[1]) Dupanloup a. O. S. 36.

keinerlei Befugniß, sich in die häusliche Erziehung einzumischen, zuerkannt werden. Mag dieser Mangel eines berechtigten Korrektivs bei den nichtkatholischen Religionsgenossenschaften mancherlei Nachtheile für die Einzelnen wie für die Gesellschaft nach sich ziehen, so ändert das an der objektiven Wahrheit der aufgestellten Sätze nichts, sondern ist nur ein neuer Beleg für die Wahrheit der Worte des Dichters, daß „das Böse fortzeugend Böses muß gebären.“

Das der Kirche zustehende subsidiäre Zwangsrecht in Bezug auf die religiös-sittliche Bildung könnte nun auf zweifache Art gegen gewissenlose und nachlässige Eltern geltend gemacht werden, nämlich durch Verhängung kirchlicher Zensuren oder durch Zuhilferufen des weltlichen Armes. Bisher hat sich die Kirche mit der moralischen Einwirkung begnügt, und durch Asyle, Waisenhäuser u. s. w. für verwahrloste Kinder die Fehler gefühl- und gewissenloser Eltern möglichst gut zu machen gesucht. Daß ihr aber ein weitergehenderes Recht zustehe, dürfte nach dem Gesagten kaum bezweifelt werden können, außer man wollte annehmen, die elterliche Gewalt sei hinsichtlich der religiös-moralischen Erziehung ihrer Kinder entweder eine unbeschränkte, nur Gott verantwortliche, gegen deren Mißbrauch die Vorsehung kein rechtliches Korrektiv in einer kompetenten höheren Auktorität angeordnet habe, oder sie dürfe und könne im Mißbrauchsfalle korrigirt werden durch eine in Bezug auf Religion und Moralität an sich durchaus nicht kompetente Auktorität, nämlich durch die Auktorität der Staatsgewalt.

Als zweiten Grund, der den staatlichen Lernzwang rechtfertigen könnte, haben wir oben angeführt die positive Beeinträchtigung wirklicher Rechte der unmündigen Kinder durch Vorenthaltung der Elementarkenntnisse. Da nun, sagen die Vertheidiger des Schulzwangs, die unmündigen Kinder ein unbestreitbares Recht darauf haben, daß ihnen die Möglichkeit, einerseits ihr ewiges Ziel zu erreichen, andererseits auch zeitlich

gut fortzukommen, nicht verkümmert werde, diese Möglichkeit aber durch den Mangel einer ausreichenden Elementarbildung wirklich verkümmert wird, so darf man wohl dem Staate, dessen wesentliche Aufgabe ja Gewährung des Rechtsschutzes ist, die Befugniß zuschreiben, die Rechte der Unmündigen da zu wahren, wo sie verletzt werden. Weil aber eine Ausscheidung von säumigen und pflichttreuen Eltern zu umständlich und schwierig wäre, so macht der Staat für alle Kinder den Schulbesuch obligatorisch.[1])

Wären wir ein eingefleischter Scholastiker, so würden wir den dem vorstehenden Argumente zu Grunde liegenden Obersatz unbedingt zugestehen, den Unter- und Schlußsatz aber, einfach, weil auf falschen Voraussetzungen beruhend, negiren. Doch erklären wir uns ohne die Formeln der Schule.

Es ist vollkommen wahr, daß den unmündigen Kindern die Möglichkeit der Erreichung des ewigen Zieles wie eines genügenden zeitlichen Fortkommens nicht dürfe verkümmert werden. Hinsichtlich des ersteren nun ist der Staat nicht kompetent, wie schon oben bemerkt. Er kann daher, und der katholische Staat soll es auch, die Rechte der Unmündigen in Bezug auf die jenseitige Bestimmung nur indirekt dadurch schützen, daß er den von der kompetenten Kirchengewalt etwa für nöthig befundenen Schutzmaßregeln auf Ansuchen der Kirche auch seinerseits Nachdruck verleiht.

Anders steht es mit der Wahrung der Möglichkeit des zeitlichen Fortkommens. Hier ist der Staat unzweifelhaft in seiner Kompetenz.

Sind demnach die Elementar-Schulkenntnisse unbedingt für Alle nothwendig, um sich eine genügende, zeitliche Existenz zu sichern, so sagen wir Ja und Amen zum staatlichen Lernzwang. Allein eine solche Nothwendigkeit für jeden Einzelnen läßt sich nicht entfernt beweisen. Wie viele Men-

---

[1]) So der Sache nach Dr. Keferstein a. O. auch Robert v. Mohl, der nur in diesem scheinbaren Rechtsgrunde eine hinlängliche Rechtfertigung des Schulzwanges findet. Vergl. Polizeiwissenschaft I. Bd. S. 528.

schen gab es nicht vor Einführung des Schulzwanges, die ohne den Apparat des Lesens, Schreibens und Rechnens recht gut die Sense, den Hammer oder das Schwert schwingen, die als einfache Landbebauer, oder Gewerbsleute, oder Soldaten recht gut ihr Brod verdienen und zufrieden leben konnten? Und ist es heutzutage anders? Wie vielen Kindern zerbricht nicht, um mit Dupanloup zu reden,[1]) der Werkzeug, der ihnen durch den Mechanismus des Lesens, Schreibens und Rechnens an die Hand gegeben wird, schon gleich Anfangs oder doch in den auf die Entlassung aus der Schule folgenden zwei oder drei Jahren?

Ist es nun in Bezug auf das spätere zeitliche Fortkommen nicht ganz gleich, ob ich die Elementarkenntnisse überhaupt jemals erlernt oder dieselben wieder vergessen habe?

Wären sie wirklich im Leben für jeden Einzelnen so unerläßlich nothwendig, wie der Liberalismus vorgibt, so müßte der Staat, gleichwie er das Recht hätte, deren Erlernen aufzuzwingen, konsequent auch das Recht haben, zwangsweise dafür zu sorgen, daß man sie nicht wieder vergesse.

Allerdings kann die Kenntniß der Elementargegenstände, besonders bei den jetzigen Zeitverhältnissen, Vielen zu einem gedeihlichen zeitlichen Fortkommen sehr behilflich sein, so daß deren Erlernen in der Jugendzeit als wahre Wohlthat zu betrachten ist. Wohlthaten werden aber, wie auch Robert von Mohl anerkennt, nicht aufgedrungen. Der Staat soll nur durch Herstellenlassen von Volksschulen Allen die Aneignung der Elementarkenntnisse zu ermöglichen suchen. Er wird dann bald die Erfahrung machen, daß die weitaus überwiegende Mehrzahl der Eltern auch ohne Schulzwang ihren Kindern die Vortheile der Elementarbildung werden angedeihen lassen.

Ein eklatanter Beweis hiefür ist Frankreich, in dessen sämmtlichen Schulen man im Jahre 1829 bloß 900.000 Kinder

---

[1]) Volksunterricht S. 37.

zählte, während schon im Jahre 1848: 3,700.000 und im Jahre 1861 4,800.000 dieselben besuchten. Es waren aber auch im Jahre 1829 von 37.500 Gemeinden noch 15.000, im Jahre 1848 8000 ohne Schulen, während 1863 nur mehr 910 Gemeinden keine hatten, darunter 500, die weniger als 300 Seelen zählten.[1])

Wohl wird es, auch wenn jede Gemeinde ihre Schule hat, noch immer einige Eltern geben, die ihre Kinder von deren Besuch abhalten. Allein diese werden, zumal wenn die moralische Einwirkung der Kirche den Schulbesuch zu fördern sucht, eine verschwindend winzige Zahl ausmachen, und de minimis, sagten schon die alten Juristen, non curat praetor. Aber doch gegen diese Wenigen, wird man fragen, hat der Staat auch nach dem Naturrechte die Befugniß, zwangsweise vorzugehen? Wir unterscheiden.

Werden die Kinder von ihren Eltern zum Müßiggange, zum Bettel, oder gar zu Schlimmerem verleitet, so wird man dem Staate das Recht nicht wohl absprechen können, zwangsweise einzuschreiten und den Kindern auch gegen den Willen der Eltern eine nützliche, das spätere Fortkommen ermöglichende Beschäftigung (als solche können wir aber an sich die Beschäftigung mit den Elementarkenntnissen nicht anerkennen) erlernen lassen.[2]) Denn durch die Vorenthaltung der Erlernung jedweder nützlicher Beschäftigung würden die Rechte der Kinder in Bezug auf ihr späteres zeitliches Fortkommen positiv gefährdet. Anders wäre es, wenn die Kinder zu Hause ohnehin nützlich beschäftigt würden, sei es durch Anhalten zum Erlernen eines Handwerkes, oder der Dienste des Landbebauers, oder überhaupt zu sonst irgend einer Thätigkeit, die ein späteres gedeihliches Fortkommen sicherte. Denn in diesem Falle wird kein wirkliches Recht des Kindes positiv gefährdet, da Kinder, die mit religiös-

---

[1]) Vergl. Dupanloup a. O. S. 34.

[2]) Dieses Recht vindiziren dem Staate auch Solche, die den Schulzwang als unberechtigt verwerfen, z. B. Taparelli a. O. S. 466.

sittlicher Bildung (worüber jedoch zunächst die Kirche, nicht der Staat, zu wachen hat) ausgestattet und in der Handarbeit oder sonst einem Handwerke unterrichtet sind, auch ohne Lesen, Schreiben und Rechnen einfach gut durch die Welt kommen können.

Wir mögen daher, um das Resultat unserer bisherigen Erörterung kurz zusammenzufassen, die Sache betrachten wie wir wollen, so steht dem Staate als solchem an und für sich weder aus Gründen 1. des öffentlichen noch 2. des Privatwohls, das Recht des Unterrichtszwanges zu. Nicht aus Gründen des öffentlichen Wohles, weil das, was der Staat zu lehren befugt ist, keine Garantie gibt für Heranbildung einer sittlichen Generation, das aber zu lehren, was diese Garantie gibt, nicht in der Kompetenz des Staates liegt. Er hat aber nach unserm Dafürhalten jenes Recht auch nicht aus Gründen des Privatwohls, weil Lesen, Schreiben und Rechnen für das zeitliche Fortkommen im Allgemeinen wohl nützlich, nicht aber für Jeden absolut nothwendig ist. Die Mehrzahl lernt es aber auch ohne Zwang, wenn nur für die gehörige Anzahl von Schulen gesorgt ist.

II.

Wir haben bereits nachgewiesen, daß der staatliche Lernzwang, insofern darunter die Nöthigung aller Kinder zur Erlernung der Elementar-Schulkenntnisse verstanden wird, an und für sich betrachtet nach den Prinzipien des Naturrechtes keine Berechtigung habe, wohl aber dem Staate das Recht zustehe, die unnatürliche Trägheit so mancher Eltern, die ihre Kinder durch Müßiggang zur Armuth und dadurch zum Verbrechen anleiten, dadurch zu verbessern, daß er die Kinder auch wider den Willen ihrer Eltern nöthige, eine technische, das künftige zeitliche Fortkommen ermöglichende Fertigkeit (Handarbeit oder Handwerk), oder auch je nach den Anlagen und Wünschen des Kindes etwas Anderes, wodurch das zeitliche Fortkommen er-

möglicht wird (wozu wir aber das bloße Unterrichtetsein in den Elementarkenntnissen nicht zu rechnen vermögen) zu erlernen. [1]) Das ist das Resultat, welches wir in Folge reiflicher und vorurtheilsfreier Prüfung über den staatlichen Lernzwang gewonnen haben. Dieser Lernzwang besteht aber faktisch in allen deutschen Staaten, die freie Schweiz nicht ausgenommen. Wie soll nun der Klerus bei dieser Sachlage sich verhalten? Soll er ihn unter allen Umständen bekämpfen, [2]) oder kann und soll man denselben unter gewissen Voraussetzungen bestehen lassen? Diese Frage beantwortet sich so zu sagen von selbst, wenn man einmal das richtige Verhältniß der Elementarschule zur Kirche erfaßt hat.

In den folgenden Zeilen soll daher die Stellung der Kirche zur Schule klargelegt und die daraus sich hinsichtlich des Schulzwanges ergebenden Konsequenzen gezogen werden.

A. Kirche und Schule.

Nach dem, was wir in der vorausgehenden Abhandlung erörtert haben, stehen folgende Grundsätze fest:

1. Das Unterrichtetsein in den Elementarkenntnissen des Lesens, Schreibens und Rechnens ist wohl im Interesse des Einzelnen, wie der Gesammtheit (des Staates) zu wünschen, nicht aber, die religiös-sittliche Bildung und Erlernung einer nützlichen Beschäftigung vorausgesetzt, unbedingt nothwendig, kann daher auch an und für sich vom Staate mit Recht nicht aufgezwungen werden. 2. Unbedingt nothwendig und daher aufzwingbar ist aber für das einzelne Kind sowohl wie für die Gesellschaft die sittlich-religiöse Bildung; sie ist nothwendig für das einzelne Kind, weil ihm die Möglichkeit, seine höchste Bestimmung zu erreichen, gewahrt bleiben muß, nothwendig

---

[1]) Vergl. oben S. 20 ff. und Taparelli System S. 466, Nr. 919 des I. Theils.

[2]) Vergl. Lukas, der Schulzwang S. 56 ff.

für die Gesammtheit, weil nur diese Erziehung eine wirksame Garantie bietet für Heranbildung einer im großen Ganzen gesitteten und für den Staat brauchbaren Bevölkerung. Zur Gewährung und Ueberwachung der religiös-sittlichen Bildung und Erziehung ist aber 3., da eine Moral ohne Religion, d. h. ohne Gott nicht denkbar ist, direkt und in erster Linie nur die von Gott hiezu bestellte Heilsanstalt, die Kirche, befugt. Aus dieser Stellung der Kirche ergibt sich aber für dieselbe 4. das Recht wie die Pflicht, die religiös-sittliche Erziehung der Kleinen in den Familien zu überwachen, und bei Pflichtvergessenheit oder Unvermögen der Eltern helfend und ergänzend einzutreten, resp. die Erziehung der Kleinen selbst in die Hand zu nehmen. Dieser Pflicht, der Erziehung der Kleinen, und namentlich der von ihren Eltern vernachlässigten Kleinen, sich anzunehmen, ist die Kirche auch von jeher nachgekommen, eingedenk des Ausspruches ihres Meisters: Lasset die Kleinen zu mir kommen, denn ihrer ist das Himmelreich. Weil aber die Priester durch die Verwaltung des Predigtamtes und andere seelsorgliche Verrichtungen schon sehr in Anspruch genommen waren und sind, so erklärt es sich, wie schon in den frühesten Zeiten Kleriker der niederen Weihen mit der Unterweisung der Kinder zunächst in den Religionswahrheiten und dann in anderen wissenswürdigen Dingen betraut wurden. „Jeder Pfarrer," lautet ein schon früh in der ganzen katholischen Christenheit geltendes Gesetz, „soll einen Kleriker bei sich haben, der mit ihm singt, die Lektion und Epistel vorliest und die Schule halten kann, auch die Pfarrgenossen erinnert, ihre Kinder zur Erlernung der Glaubenswahrheiten zur Kirche zu schicken, wo der Pfarrer selbst sie in aller Frömmigkeit unterrichte." [1])

In Ermangelung von Klerikern wurden wohl auch schon in früher Zeit erprobte Laien, gewöhnlich die an den Pfarr-

---

[1]) Vergl. Histor. pol. Blätter Bd. XI. S. 237 ff. Ueber die „Vorgeschichte der modernen deutschen Volksschule" siehe die treffliche Broschüre

kirchen angestellten Küster, mit dem erwähnten Amte betraut, die dann als Diener der Kirche betrachtet und daher auch von den Aufsichtsorganen der Kirche, den Pfarrern und Dekanen beaufsichtigt wurden. So entstanden in früherer Zeit die Elementarschulen. [1]) Aus dieser Art der Entstehung erklärt sich auch, wie es kommen konnte, daß die Lehrstellen der Elementarschulen fast überall, namentlich in den Landgemeinden, zugleich mit dem Meßner- und Organistendienste verbunden waren, sowie nicht minder, daß hie und da auch Geistliche, die sogenannten Schulvikare, als Lehrer angestellt wurden. Und wie früher, so entstehen auch heutzutage noch die Elementarschulen durch die Fürsorge der Kirche in allen jenen Ländern, wo das Christenthum erst Platz greift. Die erste Sorge des Missionärs, so bald er eine Gemeinde gesammelt hat, ist die Gründung einer Schule, welche der Leitung eines erprobten Katecheten oder der Klosterfrauen anvertraut wird.

Mit Recht wird daher die Schule eine Tochter der Kirche genannt, mit Recht nennen die Bischöfe Deutschlands die Kirche die Begründerin der Volksschule, und erklären feierlich, sie könne niemals gestatten, daß das Kind vom Mutterherzen genommen, die Schule von der Kirche getrennt werde. [2])

In Deutschland ist übrigens diese Verbindung der Schule mit der Kirche auch durch positive Reichsgesetze ausdrücklich anerkannt. So lautet Art. V. §. 7 des Westphälischen Friedens: „Templorum . . et scholarum cuique parti suarum cura integra reservetur“ und im §. 31 desselben Artikels werden

---

von Hofrath Dr. Zell: Die moderne deutsche Volksschule und die badische Schulgesetzgebung. Freiburg 1868. Dieselbe kam uns leider erst am Schlusse unserer Abhandlung zu, weßhalb wir sie nur dürftig berücksichtigen konnten.

[1]) Vergl. die zitirte Schrift von Dr. Zell S. 8 ff. und Heppe, Geschichte des Volksschulwesens I. 1. Anm. und I. 20; über die Entstehung in Städten Heppe a. O. V. 224, 285; IV. 146.

[2]) Vergl. die Denkschrift der in Würzburg versammelten Bischöfe.

die Schuldienste geradezu als „annexa“ der Kirchen bezeichnet und der Obsorge der einzelnen Religionsgesellschaften überlassen.

An diesen Bestimmungen haben die späteren Reichsgesetze nichts geändert. Der für das Verhältniß der christlichen Religionsgesellschaften zu den deutschen Staaten auch jetzt noch maßgebende Reichsdeputations-Hauptschluß hat sie vielmehr in §. 63 ausdrücklich anerkannt, indem er feststellt, daß „insbesonders jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigentlichen Kirchengutes, auch Schulfondes, nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens verbleiben solle.“ In der Zuerkennung des Eigenthums über die Schulfonds an die Kirchen ist aber doch offenbar die Anerkennung der Schulen als Religionsangelegenheit implicite enthalten.

Uebrigens ist das historische, auch auf positiven Reichsgesetzen beruhende Anrecht der Kirche auf die Schule so evident [1]), daß auch die entschiedensten Vertreter des modernen Staates es nicht in Abrede zu stellen wagen.

So sagt unter Andern Robert von Mohl [2]): „Während einer Reihe von Jahrhunderten war es die Kirche allein, welche die Volksbildung übernahm, und daß Europa nicht noch tiefer in Barbarei und Finsterniß verfiel, ist ihr zu verdanken.“ Um daher zu beweisen, daß das Schulwesen und namentlich auch die Volksschule ausschließlich oder doch vorzugsweise der Leitung des „modernen Staates“ unterstehe, unterläßt man es wohlweislich, sich auf das historische Recht zu berufen, sondern führt nur Gründe an, die angeblich aus der Natur der Sache geschöpft sein sollen, näher betrachtet aber

---

[1]) Das historische und positive Recht ist in prägnanter Kürze dargestellt in der Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg. Vergl. Rechtsgrundsätze zur Beurtheilung des Gesetzentwurfes über das Volksschulwesen in Baiern. Regensburg bei Pustet 1867. S. 24 ff.

[2]) Politik I. Bd. S. 231. Vergl. auch Bluntschli Allg. Staatsrecht II. Bd. S. 344. Richter sagt kurzweg (Kirchenrecht §. 297): „Die Schule war ein Theil der Kirche.“

als Nebelbilder einer liberalen Phantasie oder einfach als Ausgeburt des Gewaltspruches: „Macht geht vor Recht" sich erweisen.

Die Natur der Sache spricht vielmehr unzweifelhaft zu Gunsten des primären Anrechtes der Kirche auf die Elementarschule. In der That: Nach dem schon den alten Juristen geläufigen Grundsatze: „Accessorium sequitur Principale" gehört die Volksschule offenbar in das Ressort jener Gewalt, welche das zu lehren befugt ist, was beim Elementarunterrichte sowohl für das Individuum wie für die Gesammheit die Hauptsache ist. Daß nun für das Individuum die religiös-sittliche Bildung und Erziehung, wodurch ihm die Möglichkeit, sein letztes Endziel zu erreichen, gewährleistet wird, die Hauptsache sei, das wird wohl Niemand in Abrede stellen, der noch an die Worte des Herrn glaubt: „Was nützt es dem Menschen, wenn er auch die ganze Welt gewänne, an seiner Seele aber Schaden litte?"

Aber auch für die Gesellschaft, für den Staat war und wird auch in Zukunft die sittlich-religiöse Bildung die Hauptsache bleiben. Dieß anerkennen alle nüchtern urtheilenden Staatsmänner und Rechtsgelehrten, und nur die religionslosen Vor- und die gedankenlosen Nachbeter des liberalen Freimaurerthums glauben auch ohne Religion, und namentlich ohne die christliche, ein geordnetes Staatswesen einrichten zu können. Um nicht Eulen nach Athen zu tragen, führen wir nur einen oder den andern Ausspruch berühmter Männer an. So sagt unter Anderm der geistreiche, überdieß sehr freisinnige Montesquieu [1]): „Die Religion, selbst eine falsche, bietet die beste Garantie, welche die Menschen von der Rechtschaffenheit ihrer Mitmenschen haben können."

Auch der berühmte Leibnitz spricht denselben Gedanken aus, wenn er gegen Puffendorf, der in der Politik den Stand-

---

[1]) L'esprit des lois l. 24 c. 8.

punkt der reinen Humanität vertritt,[1]) bemerkt[2]): „Tolle religionem et non invenies subditum, qui pro patria, pro republica, pro recto et justo, discrimen fortunarum, dignitatum vitaeque ipsius subeat, si eversis aliorum rebus ipse consulere sibi et in honore atque opulentia vitam ducere possit.“ Jenen aber, die, wie Robert von Mohl[3]) und Bluntschli,[4]) in der von ihnen dem Staate vindizirten Pflege der „freien Sittlichkeit“ oder „sittlichen Humanität“ einigen Ersatz für die Religion im Staats- und Völkerleben gefunden zu haben glauben, möchten wir nur die goldenen Worte zu bedenken geben, welche der Begründer der nordamerikanischen Freiheit in seiner Abschiedsadresse vom Jahre 1796 an die Nation niedergelegt hat. „Die Religion und Moral,“ sagt Washington, „sind die unentbehrlichen Stützen der Staatswohlfahrt. Vergebens würde der sich auf seinen Patriotismus berufen, welcher diese beiden Grundsäulen des gesellschaftlichen Gebäudes umstürzen wollte. Der politische Mann wie der religiöse muß dieselben verehren und lieben. Ein ganzes Buch würde nicht hinreichen, um die Beziehungen alle darzustellen, welche sie zu der öffentlichen Glückseligkeit und der der Individuen haben. Was würde aus dem Vermögen, der Ehre, dem Leben sogar der Bürger werden, wenn die Religion nicht verhinderte, die Eide zu verletzen, mit deren Hilfe die Rechtspflege die Wahrheit sucht. Nehmen wir einen Augenblick an, daß die Moral für sich allein bestehen könnte. Was aber der Einfluß einer sehr sorgfältigen Erziehung vielleicht auf Geister von einer besonders glücklichen Anlage zu wirken vermag, das

---

[1]) Ueber die Anschauungen Puffendorf's vergl. Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechtes und der Politik, München 1864, S. 130 ff. Bluntschli vertritt übrigens denselben Standpunkt und verhält sich daher sympathisch zu den Ansichten Puffendorf's.

[2]) Epist. censoria contra Puffendorf §. VI.

[3]) Politik S. 231.

[4]) Allgemeines Staatsrecht 3. Aufl. und Geschichte des allgemeinen Staatsrechtes passim.

verbieten uns die Vernunft und die Erfahrung von der Moral einer großen Nation zu erwarten ohne die Mitwirkung des religiösen Glaubens."

Auch Guizot bemerkt kurz und treffend irgendwo [1]): „Die Religion ist ein solches Bedürfniß der Menschheit und jeder staatlichen Ordnung, daß bloße Staatsweisheit sie am wenigsten in unserer aufgeregten Zeit ersetzen kann." Was dann insbesonders den Einfluß der christlichen Religion auf das soziale und politische Leben anbelangt, so schildert denselben in markirten Zügen der bereits erwähnte Montesquieu, wenn er auf die Bemerkung Bayle's „wahre Christen könnten keinen existenzfähigen Staat bilden" die Antwort gibt: „Warum sollte das nicht der Fall sein können? Gerade sie wären ja Bürger, die über ihre Pflichten ungemein gut unterrichtet wären, und die auch ein sehr großer Eifer beseelte, dieselben zu erfüllen; sie würden sehr wohl ihrer Rechte sich bewußt sein, die das Naturrecht für den Fall der Nothwehr an die Hand gibt. Je mehr sie der Religion schuldig zu sein glaubten, desto mehr würden sie auch ihrer Pflichten gegen das Vaterland sich bewußt sein. Die in die Herzen tief eingegrabenen Grundsätze des Christenthums würden unendlich mehr Kraft haben, als jener falsche Ehrgeiz, den die Monarchien pflegen, als jene Tugenden der Humanität, womit die Republiken sich brüsten, und als jene knechtische Furcht, die in den Despotien zu Hause ist." [2]) Auch Bluntschli kann nicht umhin, den wohlthätigen Einfluß des Christenthums auf das Staats- und Völkerleben anzuerkennen. Denn er schreibt in seinem Staatsrecht [3]): „Das Christenthum ist die nothwendige Grundlage, auf der allein

---

[1]) Vergl. Rechtsgrundsätze S. 9.

[2]) Montesquieu L'esprit des lois liv. 24 ch. 6. Wir haben diese Stelle wohl nicht dem Wortlaute, wohl aber dem Sinne getreu gegeben.

[3]) Allerdings nur in der I. und II. Aufl. In der III. Aufl. huldigt er bereits offen der Humanitätsreligion des Freimaurerthums.

das große Gebäude des humanen Staates, der in Wahrheit ein christlicher ist, kann aufgebaut werden."

Dupanloup spricht daher nur einen durch das Urtheil des gesunden Menschenverstandes und die Erfahrung bestätigten, sowie durch das Ansehen der hervorragendsten Staatsmänner unterstützten Satz aus, wenn er seine eingehende Erörterung der Frage „was die Religion bei der Volkserziehung thun kann und soll" mit den Worten schließt[1]): „Ja, ich bestehe darauf: wenn die Religion immer die Erziehung der Kinder des Volkes leiten würde, wenn man ihr immer erlaubte, dieselben zur Schule der Achtung zu erheben, so würde sie dieselben so groß in ihrer Einfalt, so stark in ihrer Tugend, so edel und reich in ihrer Arbeit machen, daß man über die Ordnung, über den Frieden, über das Glück eines solchen Volkes staunen würde; und die Nation, deren unerschütterliche Grundlage es sein würde, bliebe reich und ruhig nach Innen, geachtet und unüberwindlich nach Außen, und würde die erste Nation der Welt sein."

An der Spitze eines jeden Gesetzes über den Elementarunterricht sollten daher die schönen Worte stehen, die im Jahre 1833 in Frankreich der Berichterstatter über das dießbezügliche Gesetz ausgesprochen hat, wenn er sagte[2]): „Allein die sittliche Erziehung kann Menschen und Bürger bilden, und es gibt keine sittliche Erziehung ohne Religion. Dieser Erfahrungssatz, gewissermaßen an die Stirne des Gesetzes geschrieben, wird demselben die Achtung der Guten gewinnen, sowie aller Familienväter, und wird es unter den Augen von ganz Europa zu einem Gesetze machen, das einer großen zivilisirten Nation würdig ist."

Leider scheint bei den Rechtslehrern und Gesetzgebern, die im sogenannten „modernen Staat" das Ideal des Staates

---

[1]) Die Erziehung I. Th. S. 331 der bei Kirchheim erschienenen autorisirten Uebersetzung.

[2]) S. Ducpetiaux Le prètre hors d'école deutsche Ausgabe von Trippe S. 53.

überhaupt erblicken, das Verständniß für derartige staatsmännische Gedanken mehr und mehr abhanden zu kommen. Sonst könnten sie unmöglich in einem Athem den Religionsunterricht theoretisch als „den Kern der Bildung in den Volsschulen" bezeichnen,[1]) dem unter den Unterrichtsgegenständen ein „hervorragender Platz" gebühre, faktisch aber denselben den übrigen Unterrichtsgegenständen vollkommen gleichstellen und sogar durch eine gesetzliche Bestimmung eifersüchtig darüber machen, daß „bei Ertheilung des Religionsunterrichtes die bestehende (einseitig vom Staate festgesetzte) Schulordnung beobachtet und insbesondere die im (einseitig vom Staate aufgestellten) Lehrplane festgesetzte Stundenzahl eingehalten" werde.[2])

Man sucht diese Zurückdrängung des Religionsunterrichtes und dadurch die Minderung des Einflusses der Geistlichkeit auf die Volksschule durch den Vorwand zu motiviren, daß ja die übrigen Lehrgegenstände weltlicher Natur jedenfalls nicht ausschließliches Eigenthum der Kirche seien.[3]) Man kann und muß zugeben, daß die erwähnten Unterrichtsgegenstände nicht ausschließliches Eigenthum der Kirche seien. Folgt aber daraus etwa, frage ich mit dem genialen Verfasser der Briefe über Staatskunst,[4]) daß sie ausschließliches Eigenthum des Staates seien? Das zu behaupten, würde den verkehrtesten Begriff vom Staate beurkunden. Nein, Lesen, Schreiben, Rechnen u. dgl. sind weder weltlich noch kirchlich. Sie sind nichts Anderes als formale Bildungsmittel, die von Privaten ebensowohl wie von Korporationen (also auch von Kirche und Staat) in Anwendung gebracht werden können, wenn und wo sie derselben zur Erreichung ihres Zweckes bedürfen. Denn wer das Recht hat, einen

[1]) Vergl. Robert v. Mohl Politik S. 234.

[2]) S. Entwurf eines Gesetzes über das Volksschulwesen in Baiern mit Motiven. Amtl. Ausgabe Art. 3 S. 15. Vergl. auch Robert v. Mohl Politik S. 234.

[3]) Vergl. Bluntschli Allgem. Staatsrecht 2. Bd. III. Aufl. S. 345, ebenso Robert v. Mohl a. a. O. S. 231 ff.

[4]) Briefe über Staatskunst. Berlin 1853. S. 174.

bestimmten Endzweck anzustreben, dem muß auch das Recht auf Anwendung jener Mittel zustehen, ohne welche das vorgesteckte Ziel entweder gar nicht oder nur sehr mangelhaft erreicht werden könnte. Da nun die Elementarkenntnisse wenn nicht unentbehrliche, so doch ungemein nützliche Hilfsmittel sind zur Weckung der Geisteskräfte der Kinder, ohne diese Weckung aber die sittlich-religiöse Bildung und Erziehung unmöglich ist, so ergibt sich hieraus für die Kirche das unzweifelhafte Recht, sich derselben in der Elementarschule zu bedienen resp. in denselben zu unterrichten. Man wird daher auch nirgends auf der weiten Welt eine von der Kirche gegründete Schule finden, in welcher mit der Pflege der religiös-sittlichen Bildung nicht auch die Unterweisung in den Elementargegenständen verbunden wäre. Da aber diese Unterweisung als Hilfsmittel zur Erreichung des der Volksschule gesteckten Hauptzweckes, daher als ein Accessorium sich darstellt, so kann die, wenn man will, weltliche Natur der erwähnten Unterrichtsgegenstände keinerlei Rechtstitel abgeben, auf Grund dessen der Staat die Leitung der Volksschule jener Anstalt entziehen dürfte, welche bei der grundlegenden Heranbildung der jungen Generationen das zu leisten hat, was für die Einzelnen, für die Familien, wie für die Gesellschaft das Wichtigste ist.

Wenn die Staatsgewalt deßungeachtet die ausschließliche Leitung des Volksschulwesens beansprucht, so scheint uns der Grund hiefür, wenn man von kirchenfeindlichen Absichten absehen will, in der einseitigen Auffassung der Elementarschule als bloße Unterrichts-, nicht auch als Erziehungsanstalt, oder auch in der Meinung gesucht werden zu müssen, Erziehung und Unterricht könnten auch nebeneinander hergehen, ohne sich gegenseitig durchdringen und unterstützen zu dürfen, ja eine gedeihliche Erziehung sei möglich selbst bei entgegenwirkendem, jedenfalls aber bei gänzlich indifferentem Unterrichte. Eine solche Auffassung verkennt aber nicht bloß den Zweck der Volksschule, sondern auch die Natur des Menschen, und macht, nebenbei

bemerkt, die Rechnung ohne den Wirth. Sie verkennt den Zweck der Volksschule. Diese hat nämlich nach der Annahme der positiv-christlichen Pädagogik, deren Lehrsätze man doch bei einer Ordnung der Verhältnisse einer Schule für christliche Kinder vor Allem berücksichtigen sollte, keine andere Aufgabe, als „in den Kindern die Grundlage zu legen zu dem, was sie im künftigen häuslichen, bürgerlichen und kirchlichen Leben wissen, können und sein sollen.[1]) Sie hat demnach nicht bloß zu unterrichten, sondern auch zu erziehen,[2]) und zwar nicht etwa bloß für die Gemeinde und den Staat,[3]) sondern auch für das kirchliche Leben.

Nur so ist die Schule, was sie sein soll, eine Fortsetzung und nöthigenfalls Ergänzung der Familienthätigkeit. Wie aber in der Familie durch die Erziehung nur dann ein ersprießliches Resultat erzielt werden kann, wenn Vater und Mutter von gleichen Grundsätzen sich leiten lassen und harmonisch zusammenwirken: ebenso kann man auch von der Schule ein die Familien wie die Gesellschaft befriedigendes Resultat nur dann erwarten, wenn die Bildung des Verstandes mit der Bildung und Erziehung des Herzens Hand in Hand geht, mit andern Worten, wenn Unterrichts- und Erziehungsthätigkeit einander durchdringen und wechselseitig unterstützen. Die Seele des Kindes ist ja doch (und hiemit kommen wir auf die Verkennung der Natur des Menschen) offenbar keine Registraturstube, in deren verschiedene Fächer man das, was in der Volksschule gepflegt werden soll, je einzeln abgesondert einheimsen könnte, so daß ein Fach das in weltlichen Dingen Wissenswürdigste, ein anderes die Kenntniß der religiösen Wahrheiten, ein drittes

---

[1]) Vergl. Ohler, Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes I. Th. H. III A. und die Denkschrift der bayrischen Bischöfe, die sich hierauf beruft. S. 34.

[2]) Die Schule ist sogar wesentlich Erziehungsanstalt. Rechtsgrundsätze S. 8.

[3]) Dieß scheint der bayrische Entwurf (S. 20 und 61, Motive) anzunehmen. Vergl. die zit. Denkschrift S. 34.

endlich etwa das zur Erziehung Gehörige enthielte. [1]) Nein; gleichwie die Seele eine einfache untheilbare Substanz ist, deren verschiedene Fähigkeiten wohl logisch unterschieden, nicht aber reel von einander getrennt werden können, da sie ja nur verschiedene Eigenschaften ein und desselben Lebensprinzipes sind: so muß auch ein einheitlicher Gedanke die zur Ausbildung jener Fähigkeiten angewandten Mittel durchdringen und beherrschen, wenn anders eine harmonische Bildung und Erziehung ermöglicht werden soll. Dieser Alles durchdringende Gedanke, dieses Prinzip, in dem alle Unterrichtszweige ihren zu einer gedeihlichen Erziehung erforderlichen Konzentrationspunkt finden, kann aber doch offenbar nichts Anderes sein, als jener Unterrichtsgegenstand, dem allein ein Erziehungselement innewohnt, nämlich die Religion. [2])

Das getaufte Kind, das offenbar nicht in zwei Theile, in einen religiösen oder kirchlichen und in einen weltlichen oder staatlichen, zerlegt werden kann, hat ferner, und dieß ist ein weiterer Gesichtspunkt, der bei Bestimmung der Stellung einer christlichen Schule ins Auge gefaßt werden muß, neben seinem natürlichen Vermögen auch die übernatürlichen Anlagen, Kräfte und Ziele. Soll nun die Grundforderung der positiv christlichen Pädagogik: „Bilde allseitig und harmonisch“ zur Wahrheit werden, so muß die ganze Schulbildung neben den natürlichen Kenntnissen, Eigenschaften und Zielen auch stetig die übernatürlichen entwickeln und fördern, und durch sie die natürlichen heben und vergeistigen. [3]) Wie in Folge der Taufe das Kind durch ein heiliges unauflösliches Band mit Christus und seiner Kirche verbunden ist, so muß es auch durch die Schule in der

---

[1]) Vergl. Gewissen, Glauben, Civilisation S. 66.

[2]) Vergl. hierüber die trefflichen Bemerkungen von Dupanloup in dessen Werke: Die Erziehung, deutsche Ausgabe I. Bd. S. 145 ff. und besonders S. 307 ff. und 316 ff.

[3]) Vergl. Denkschrift des bayr. Episkopats S. 34 ff., ebenso die des österreichischen.

Kindschaft Gottes erzogen werden, und mit Recht gilt die frühzeitige Gewöhnung der Kinder an ein christlich religiöses Leben als eine Hauptaufgabe der christlichen Schule. [1]) Um aber diese Aufgabe befriedigend lösen zu können, „muß", wie Guizot sehr treffend bemerkt, [2]) „der ganze Luftkreis der Schule sittlich und religiös sein." „Der Religionsunterricht ist," wie derselbe scharfsinnige Staatsmann anerkennt, „nicht wie die Rechenkunst u. dgl. ein Lehrgegenstand, den man so beiläufig und zu einer beliebigen Stunde behandelt. Der Moral- und Religionsunterricht muß sich mit dem Gesammtunterrichte und allen Handlungen des Lehrers und der Kinder innigst verbinden," oder mit andern Worten, „die christliche Lehre, der christliche Glaube, die christliche Ueberlieferung von den großen Thaten Gottes, die christliche Anschauung aller Dinge muß," wie der geistreiche Verfasser der Briefe über Staatskunst sich ausdrückt, [3]) „Hauptgegenstand und alldurchdringende Seele des Unterrichtes" in christlichen Volksschulen sein.

Wenn daher unsere Ahnen im westphälischen Friedensinstrument und in anderen Dokumenten die Schule einfach als ein Annexum der Kirche bezeichneten, so haben sie damit nicht bloß eine einfache historische Thatsache konstatirt, sondern auch der Wahrheit Zeugniß gegeben, daß die Volksschule der Natur der Sache und ihrem innersten Wesen nach eine kirchliche, oder wenn man ganz genau deren Stellung präzisiren will, eine Sache der **kirchlichen Gemeinden** sei. Sie ist eine kirchliche Sache, weil der Hauptzweck, der durch dieselbe angestrebt werden soll, ein sittlich-religiöser ist, und demgemäß auch die Hauptthätigkeit, die in ihr entfaltet werden soll, in das sittlich-religiöse Gebiet gehört, worüber die Kirche und nicht der Staat

---

[1]) Ohler a. O. I. Th. H. I. Abschn. II.

[2]) L'église et la société chrétienne ch. 7. Vergl. auch die Freiburger Denkschrift S. 49 und die Denkschrift des bayr. Episkopats S. 34.

[3]) Briefe über Staatskunst, Berlin 1853, S. 173; ein Werk, in dem wahre Goldkörner sozial-politischer Weisheit enthalten sind.

zu wachen hat. Weil aber die Kirchengewalt keine Willkürgewalt, sondern die Rechte Dritter vor Allem zu achten berufen ist, so ist sie verpflichtet, bei Ordnung und Leitung der Volksschule auf die vernünftigen Wünsche und Ansichten der Familien, welche die Kirchengemeinde bilden, Rücksicht zu nehmen. In der Volksschule werden ja die Kinder der Familien gebildet und erzogen, weßhalb den Häuptern derselben das Recht, hiebei mitzusprechen und vernunftgemäße und eben deßhalb berechtigte Wünsche zur Geltung zu bringen, nicht ohne Rechtsverletzung verweigert werden darf. Die Volks- oder Elementarschule galt daher mit Recht schon frühzeitig als Sache der Kirchengemeinde, und hieß deßhalb auch ihrer naturgemäßen Stellung ganz entsprechend Kirchspiel- oder Pfarrschule. Nach diesem Normalverhältnisse der Elementarschule zur Kirche gebührt dieser auch ganz folgerichtig die Leitung der Schullehrer-Seminarien, sowie nicht minder die Führung und Beaufsichtigung des gesammten Volksschulwesens, und mit Recht zählt, wie der Verfasser der Briefe über Staatskunst bemerkt, [1]) das alte Herkommen die Volksschullehrer zum Clerus minor.

Der Staat seinerseits hat zu einer namentlich ausschließlichen Leitung des Schulwesens weder Beruf noch Geschick. [2]) Die Staatsgewalt soll sich mit der Ausübung jener Rechte begnügen, die ihr ihrer wesentlichen Aufgabe nach zukommen. Als solche aber müssen anerkannt werden: 1. Das Recht oder vielmehr die Pflicht, bei Gründung von neuen oder bei Verbesserung der bereits bestehenden Schulen Kirche und Gemeinde zu unterstützen, wenn die diesen zu Gebote stehenden Mittel nicht ausreichen sollten, sowie den physischen Schulzwang, wo

[1]) Briefe über Staatskunst S. 173.

[2]) Vergl. Briefe über Staatskunst S. 169 ff., bes. S. 174. „Der Staat," bemerkt der Verfasser, „braucht nicht zu lehren, soll's nicht thun, versteht's auch nicht; die Kirche soll es, muß es und versteht's, und daher wird sie auch das Schulwesen allezeit besser verwalten, als der Staat, hat's auch von jeher gethan und besser gethan." „Selbst des christlichen Staates Aufgabe ist nicht zu lehren und zu schulen."

er eingeführt ist, zu handhaben; 2. das Recht, alle Volksschulen sowie die Bildungsanstalten der Schullehrer in sanitätspolizeilicher Hinsicht zu überwachen; endlich 3. in jenen Ländern, in welchen mehrere Confessionen gleichberechtigt nebeneinander bestehen, auch das Recht, über das Schulwesen eine gewisse, die berechtigte freie Bewegung der Konfessionen jedoch nicht beengende Oberauffsicht zu führen. [1]) Wo jedoch die katholische Kirche noch als Staatsreligion bestünde, da sollte die Staatsgewalt ihr auch das Vertrauen schenken, daß sie in den von ihr geleiteten Schulen Nichts dulden werde, was den Staat gefährden könnte. Die christliche Staatsgewalt kann der katholischen Kirche dieses Vertrauen um so mehr schenken, als ja gerade diese Kirche, wie es auch von der wahren Braut Christi nicht anders erwartet werden kann, durch eine mehr als tausendjährige Geschichte faktisch bewiesen hat, daß sie nicht staatsgefährlich sei, daß sie vielmehr den sehnlichsten Wunsch hege, in treuer Eintracht mit der Staatsgewalt zum wahren Wohle der Staatsbürger, die ja zugleich auch Christen sind, zusammenwirken. Von diesem Wunsche beseelt sträubt sich auch die Kirche nicht prinzipiell gegen ein Mitleitungsrecht, das die Staatsgewalt neben ihr etwa über das Volksschulwesen beansprucht, [2]) wenn nur dieses Mitleitungsrecht nicht zu einer unberechtigten Bevormundung sich auswächst, wodurch der Hauptzweck der Volksschulen, die sittlich-religiöse Bildung und Erziehung beeinträchtigt würde.

B. Kirche und Schulzwang.

Hält man das bisher erörterte naturgemäße, auch durch das historische und positive Recht anerkannte Verhältniß der Elementarschule zur Kirche fest, so beantwortet sich die Frage,

---

[1]) Vergl. Ketteler, Freiheit, Autorität und Kirche, Volksausgabe S. 119.

[2]) Vergl. die Adresse der österr. Bischöfe an Se. Maj. den Kaiser vom 28. Sept. 1867; ebenso die Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg in den zit. Rechtsgrundsätzen S. 13 ff.

unter welchen Voraussetzungen der Schulzwang von der Kirche nicht bloß tolerirt werden kann, sondern gewissenlosen Eltern gegenüber sogar eine Berechtigung hat, ganz und gar von selbst.

Die elterliche Gewalt ist nämlich, wie wir bereits bemerkt haben, und auch wohl von Niemandem beanstandet wird, keine Willkürgewalt, der die Kinder auch bezüglich ihrer höchsten Interessen schutzlos preisgegeben wären. Das höchste Interesse der Kinder ist aber unstreitig die religiös-sittliche Bildung. Denn nur diese gewährt einerseits ihnen selbst die Möglichkeit, ihr jenseitiges Ziel zu erreichen, und schützt anderseits die Gesellschaft vor den Gefahren, die eine in religiös-sittlicher Verwilderung heranwachsende Generation ihr bereiten würde.

Die Wahrung des Rechtes auf religiös-sittliche Bildung durch eine hierin kompetente Auctorität liegt daher ebensosehr im Interesse der Kinder wie der Gesellschaft. Als berechtigt und verpflichtet zu jener Wahrung kann aber nur jene Gewalt erachtet werden, welche überhaupt mit der religiös-sittlichen Bildung und Erziehung und deren Ueberwachung betraut ist. Der Kirche steht daher in erster Linie ein subsidiäres Zwangsrecht gegen pflichtvergessene Eltern zur Seite. Verwahrlosen dieselben ihre Kinder in religiös-sittlicher Hinsicht, so können sie entweder durch kirchliche Strafen oder durch den weltlichen Arm, den die Kirche anruft, gezwungen werden, ihre Kinder in die von der Kirche beaufsichtigte und geleitete Schule zu schicken, damit sie hier zu ihrem eigenen und der Gesellschaft Frommen das erhalten, was die Familie ihnen widerrechtlich, sei es nun aus Trägheit oder Pflichtvergessenheit, vorenthält.

Wie man hieraus ersieht, ist dieser der Kirche zustehende Schulzwang an sich kein allgemeiner, sondern steht ihr prinzipiell nur gegen jene Eltern zu, die ihre Kinder aus irgend einem Grunde nicht religiös-sittlich erziehen können oder wollen. Da aber eine Ausscheidung pflichttreuer und pflichtvergessener Eltern in der Praxis sehr schwierig sein dürfte, so läßt sich auch die Einführung einer im gewissen Sinne allgemeinen

Schulpflichtigkeit rechtfertigen. Ich sage: im gewissen Sinne allgemein, weil die zwangsweise Verpflichtung, die Kinder zur Schule zu schicken, nur dann eine rechtliche Begründung hat, wenn von den Eltern keine genügende Bürgschaft geboten werden kann, daß dieselben auf irgend eine Weise zu Hause hinreichend besonders in sittlich-religiöser Hinsicht unterrichtet werden, was durch eine Prüfung festgestellt werden kann.

Für das praktische Leben ist es nun ganz gleichgiltig, ob eine derartige allgemeine Schulpflicht von der Kirche oder vom Staate, sei es auf Ansuchen oder im Einverständnisse (sei nun dasselbe ein stillschweigendes oder ausdrückliches) mit der Kirche eingeführt wurde. Der Schulzwang wird daher, vernünftig gehandhabt, eine Berechtigung haben, so lange die Elementarschule ihren Zusammenhang mit der Kirche bewahrt, so lange sie ist, was sie sein soll, ein Annexum der Kirche und somit eine Erziehungs- und Bildungsstätte guter Christen, worin für den Staat genug der Bürgschaft liegt, daß sie einst auch gute Staatsbürger werden.

Da nun dieser Zusammenhang in allen Staaten, in welchen der Schulzwang eingeführt ward, bis in die Neuzeit wenigstens faktisch festgehalten worden ist, so ist es erklärlich, warum weder das Oberhaupt der Kirche noch deren Bischöfe gegen denselben protestirten, sowie warum überhaupt die Frage nach der Berechtigung des Schulzwanges erst dann erörtert wurde, als man den Verband der Schule mit der Kirche zu lockern und zu lösen begann. Die Berechtigung des Schulzwanges wurzelt eben im kirchlichen, nicht im staatlichen Rechte. Und Ducpetiaux hat vollkommen recht, wenn er hinsichtlich des zwangsmäßigen Unterrichtes sich also äußert [1]):

„Der ganze Schulstreit mit seinen endlosen und verwickelten Verzweigungen wurzelt in dem religiösen Prinzipe." Soll die Schule ihren christlichen Charakter behalten oder soll

[1]) Le prêtre hors d'école, deutsch von Trippe S. 72.

die Religion daraus verbannt werden, das ist die Frage, die vor allem eine Kirche und Familienväter befriedigende Lösung erheischt. „Man befreie," bemerkt Ducpetiaux weiter, „die Katholiken von der Furcht der Entchristlichung der Schule, man gebe ihnen in dieser Beziehung ernstliche Bürgschaften, und der Widerstand der Katholiken als solcher wider das Prinzip des Schulzwanges wird einen großen Theil seiner Kraft verlieren. Man wird fortfahren können, Meinungsverschiedenheit zu hegen, aber der Streit wird auf ein anderes Gebiet, als das konfessionelle, übertragen werden," mit einem Worte der Streit über Berechtigung und Nichtberechtigung des Schulzwanges wird aus einem praktischen ein theoretischer werden, den die Rechtsphilosophen und Staatsrechtslehrer nach ihrem Gutdünken entscheiden mögen.

Leider hat man in der Neuzeit auch die Elementarschule aus der Stellung, die ihr die Natur der Sache, die Geschichte und das positive Recht anweisen, herausgerenkt, man hat sie theils aus doktrinärem Unverstande, theils aus offen eingestandenen oder doch in der Stille des Herzens gehegten kirchenfeindlichen und revolutionären Absichten zur Staatsanstalt gemacht. Selbst das Mitleitungsrecht, das man seit einem halben Jahrhunderte der Kirche noch gelassen hatte und womit diese wie die Familienväter sich zufrieden gaben, sucht man ihr in neuester Zeit zu entziehen, und will der von Gott begründeten Erziehungsanstalt der Menschheit nur mehr gestatten, als Fachlehrer den Religionsunterricht zu ertheilen und das religiös-sittliche Leben in den Elementarschulen zu überwachen, aber selbst dieses nur in Abhängigkeit von dem Placet der Staatsregierung. [1])

Welche Stellung soll nun der Klerus gegenüber dieser monopolisirten Staatsschule, in der die Kinder durch den Schulzwang gedrängt werden, einnehmen? Soll er jede Bethä-

[1]) Vergl. den bayr. Entwurf eines Gesetzes über das Volksschulwesen. Amtl. Ausgabe S. 15 Art. 3.

tigung an ihr verweigern, soll er allgemeine Unterrichts- und Lernfreiheit auf seine Fahne schreiben und den Kampf auf der ganzen Linie beginnen?

Hier haben wir nun nicht mehr eine Frage des Rechtes, sondern eine Frage der christlichen Klugheit und Politik vor uns. Denn nach unserm Dafürhalten sind vom Standpunkte des strikten Rechtes aus Unterrichtsmonopol und **staatlicher** Lernzwang prinzipiell zu verwerfen.[1]) Deshalb ist es auch unzweifelhaft eine heilige Aufgabe aller das Christenthum noch liebenden Angehörigen jener Staaten, in denen das Unterrichtsmonopol und der staatliche Lernzwang noch nicht eingeführt sind, sich diese Danaer-Geschenke vom Halse zu halten, selbst wenn die dermaligen Lenker des Staatsschiffes in Eintracht mit der Kirche und ihr ein Mitleitungsrecht über die Elementarschulen einräumend, den Volksunterricht zu pflegen und zu fördern sich anheischig machten. Denn bei der Tendenz des modernen Staates, jede Wirksamkeit der Kirche auf das öffentliche Leben zu beseitigen und sie auf die Sakristei und Kanzel zu beschränken, bei der Rührigkeit des kirchenfeindlichen Liberalismus, dem die konservativ-kirchliche Partei in den meisten Ländern muth- und thatenlos gegenüber steht, würde bald ein kirchlich- oder auch nur positiv-christlich gesinntes Ministerium einem kirchenfeindlichen weichen müssen, dem dann die Ausbeutung des bereits gesetzlich eingeführten Lernzwanges zu Gunsten des Indifferentismus und des Unglaubens ein leichtes Spiel wäre. Mit Recht wehren sich daher die Katholiken Frankreichs und Belgiens gegen eine Reform des Unterrichtswesens, die vor Allem von ihren Gegnern gepredigt wird, und die nach den offen ausgesprochenen Absichten der leitenden Geister den Zweck hat, nicht den Schulunterricht überhaupt, sondern die religionslose Schule obligatorisch zu machen.

---

[1]) Die Beweise hiefür sind in der I. Abtheilung dieser Abhandlung angeführt.

Dupanloup hat daher vollkommen Recht, wenn er mit besonderer Rücksicht auf diese Verhältnisse Frankreichs und Belgiens den obligatorischen Unterricht als eine Heuchelei, als einen Fallstrick brandmarkt, vor dem man sich in acht zu nehmen habe, [1]) obwohl er durchblicken läßt, daß es Verhältnisse geben könne, in welchen der Schulzwang vielleicht keine besonderen Unzukömmlichkeiten im Gefolge habe. [2])

Derart waren bisher in der That im großen Ganzen die Verhältnisse in den deutschen Ländern, in welchen der Unterrichtszwang unter ausdrücklicher oder doch stillschweigender Zustimmung der kirchlichen Obern bereits über ein halbes Jahrhundert gesetzlich bestanden hat.

Hier frägt es sich nun vor Allem:

Wird der Kampf gegen den Schulzwang einen Erfolg haben und welchen? Wir können uns in dieser Hinsicht nicht allzu rosigen Anschauungen hingeben. Den Lernzwang läßt man unter den gegenwärtigen Verhältnissen sicherlich nicht fallen; ebensowenig ist eine Beschränkung des staatlichen Unterrichts-Monopols bloß zu Gunsten der Kirche zu hoffen. Höchstens könnte diese, wie auch Lucas es will, im Verein mit der ehrlichen Volkspartei die „allgemeine Unterrichtsfreiheit" erkämpfen.

Die allgemeine Unterrichtsfreiheit kann aber, wie sie in neuerer Zeit überall verstanden wird und in Belgien praktisch in's Leben eingeführt ist, von der Kirche nie als etwas an sich Gutes betrachtet und als solches prinzipiell gebilligt werden, weil die Kirche der Gottlosigkeit und dem Irrthume nie gleiches Recht wie der Wahrheit einräumen darf. Die allgemeine Unterrichtsfreiheit kann demnach nur zugelassen, wohl auch von der Kirche selbst herbeigeführt werden, wenn sie unter zwei unvermeidlichen Uebeln als das malum minus sich darstellt. Ob aber bei den gegenwärtigen Verhältnissen Deutschlands die „allgemeine Unterrichtsfreiheit" unter allen Umständen, selbst

---

[1]) Volksunterricht, Rede in Mecheln, deutsch, S. 33.

[2]) A. a. O.

dann als das kleinere Uebel anzusehen wäre, wenn der Kirche ein den konfessionellen Charakter wirksam schützendes Mitleitungsrecht auf die sonst vom Staate geleiteten Volksschulen gewährleistet würde, erlauben wir uns zu bezweifeln. Denn was würde die nächste Folge der Proklamirung der allgemeinen Unterrichtsfreiheit in Deutschland sein?

Da das Ansehen der Kirche Dank dem Liberalismus gebrochen ist, so bleibt das Schicksal der von ihr zu gründenden Schulen mindestens zweifelhaft. Andererseits aber würden in Folge jener Proklamirung Freigeister jeder Sorte, unterstützt von den Geldjuden der Bourgeoisie, sogenannte Freischulen, wie in Belgien, eröffnen, aus welchen die Kirche grundsätzlich verbannt wäre, die aber deßungeachtet hie und da, besonders in den Städten großen Anklang finden dürften.

Zudem hat die säkularisirte Kirche gegenwärtig nur übe geringe Schuldfonds zu verfügen, die überdieß von der die physische Macht handhabenden Staatsgewalt der freien Disposition der rechtmäßigen Eigenthümerin vorenthalten werden. Bei dem auch bereits in die Massen gedrungenen Indifferentismus und der allgemein herrschenden Geldnoth ist auch von der Opferwilligkeit der Gläubigen nicht sonderlich viel zu erwarten. Die Meisten würden sich mit der konfessionslosen Gemeindeschule begnügen, wenn anders das Gebaren der an derselben wirkenden Lehrer gegenüber der Religion nicht zu maßlos wäre, wofür eine schlaue Politik schon sorgen dürfte. Die Kirche würde allerdings durch ihre wenigen eigenen Schulen schöne Resultate christlicher Erziehung erzielen, die aber durch die verderblichen Früchte der nun ihrem Einwirken ganz oder doch größtentheils entzogenen Staats- und Freischulen hinlänglich paralysirt würden. Wir glauben daher unmaßgeblichst, es sei, so lange der Lernzwang besteht, ein kleineres Uebel, wenn der Kirche auf alle Gemeindeschulen gesetzlich ein entsprechendes Mitleitungsrecht zusteht, als wenn sie von diesen grundsätzlich ausgeschlossen wäre oder selbst sich zurückzöge, und

nur wenige von ihr begründete Schulen zur freien Disposition hätte.

Anders wäre es allerdings, wenn der Lernzwang aufgehoben würde. Da aber gegenwärtig ein Kampf für Aufhebung des Lernzwanges in Deutschland keine Aussicht auf Erfolg hat, so bleibt der Kirche, da aus zwei unvermeidlichen Uebeln das kleinere zu wählen ist, zur Zeit nichts Anderes übrig, als mit der liberalen Partei um den ihr von Rechtswegen gebührenden Einfluß auf die nach der Natur der Sache und dem Gange der Geschichte ihr gehörenden Volksschule zu kämpfen, um möglichst viel von ihrem Rechte zu retten. [1])

Aber wie weit, wird man fragen, darf die Kirche in diesem bereits in allen deutschen Ländern entbrannten Kampfe nachgeben, wo ist der unübersteigliche Grenzstein, an dem sie der die Elementarschule meisternden Staatsgewalt ein entscheidendes „Bis hieher und nicht weiter“ entgegenhalten muß? Nach unserm Dafürhalten ist dieser Grenzstein, wie bereits angedeutet, der durch „entsprechende Bürgschaften gesicherte konfessionelle Charakter der Volksschule.“ Wird dieser nicht bloß faktisch precario modo aufrecht erhalten, sondern auch gesetzlich und zwar nicht bloß auf dem Papier, sondern durch reelle Garantieen verbürgt, [2]) so erachten wir unter den gegenwärtigen Zeitumständen, mit denen wir nun einmal rechnen müssen, ein friedliches Zusammengehen der Kirchen- und der Staatsgewalt in der Schulfrage nicht bloß für möglich, sondern sogar für ersprießlicher, als die „allgemeine Unterrichtsfreiheit“.

An dieser Schranke muß aber auch die Kirche um ihrer selbst und der durch die Taufe ihrer höheren Obsorge anvertrauten Kleinen willen unter allen Umständen pflichtgemäß fest-

---

[1]) Vergl. das treffliche Schriftchen: Gewissen, Glauben, Civilisation von einem Laien, der derselben Ansicht huldigt. Brixen, Mayer'sche Buchhandlung 1867, besonders S. 69.

[2]) Welche Garantien hinreichen, darüber hat der Episkopat zu entscheiden.

halten. Würde selbst diese Schranke durch gesetzliche Einführung konfessionsloser Kommunal- oder Staatsschulen in irgend einem Lande mißachtet, so muß sie ohne weiters mit allen ihr zu Gebote stehenden Waffen des Geistes die höchsten Güter der Menschheit schützen.

Sie kann einen vorzugsweise **auf dieses Ziel** gerichteten Kampf um so zuversichtlicher wagen, weil sie in demselben alle Freunde des Rechtes, die nicht dem freimaurerischen Liberalismus verfallen sind, zu Bundesgenossen haben wird, selbst jene, die für einen bedingten Staats-Schulzwang entschieden in die Schranken treten. Denn alle diese stimmen darin überein, daß das erste natürlichste Recht auf Erziehung der Kinder den Eltern zustehe, [1]) diese demnach das Recht haben zu verlangen, daß die öffentlichen Elementarschulen, die ja die Familienthätigkeit nur zu unterstützen und nöthigenfalls zu ergänzen bestimmt sind, nicht nach dem Belieben einer fluktuirenden Kammermajorität, sondern den vernünftigen Wünschen und gerechten Forderungen der christlichen Eltern entsprechend eingerichtet werden. Dieses Verlangen ist um so begründeter, als ja auch die Familien der einzelnen Schulgemeinden es sind, welche zur Herstellung und baulichen Instandhaltung der Schulhäuser sowie zur Bestreitung der Schulbedürfnisse und Ergänzung der Lehrerbesoldung in Ermangelung anderer Fonds stets hergehalten haben und noch herhalten.

Es ist nun unzweifelhaft kein Wunsch der Eltern vernünftiger, keine Forderung derselben berechtigter, als daß ihre Kinder nur nach den Grundsätzen jener Religion erzogen und unterrichtet werden, zu welcher sie sich selbst bekennen.

Die wahre Religion ist aber kein in der Luft schwebendes Abstraktum, an dem die einzelnen Konfessionen nur stückweise partizipirten, sie ist vielmehr nach ihrem Gesammtinhalte verkörpert in der von Christo gestifteten katholischen

---

[1]) Vergl. Walter, Naturrecht und Politik; selbst Bluntschli, Allgem. Staatsrecht II. Bd. S. 343 ff.

Kirche.[1]) Dasselbe müssen von ihrem Standpunkte aus auch die von der katholischen Kirche getrennten christlichen Religions-Gesellschaften von sich behaupten, wenn sie anders sich nicht selbst aufgeben wollen. Das Recht der Eltern auf Konfessions-schulen ergibt sich hienach von selbst. Denn nur diese gewähren den Eltern die Bürgschaft, daß ihre Kinder nicht in einer ihrer eigenen Konfession und hiemit dem Christenthume selbst feind-seligen Weise erzogen und unterrichtet werden.

Mit der Nichtbeachtung dieses Rechtes von Seite der Staatsgewalt würden selbst jene Gründe in Nichts zusammen-fallen, die für einen bedingten staatlichen Lernzwang zu sprechen scheinen. Denn bei der Kollision zweier Rechte geht das auf einen höheren Zweck gerichtete als das wichtigere dem zur Realisirung eines untergeordneten Zweckes gegebenen, als dem unwichtigeren, vor. Nun aber ist klar, daß das Recht, nach seiner religiösen Ueberzeugung leben und seine Kinder erziehen zu dürfen, auf den höchsten Zweck gerichtet ist, da es sich nur als ein Korrelativ der jedem Menschen obliegenden Pflicht darstellt, die jenseitige Glückseligkeit anzustreben. In richtiger Würdigung dieser Anschauung haben auch alle Verfassungsurkunden der Neuzeit das Prinzip der Gewissensfreiheit obenan gestellt. Eine Gewissensfreiheit ohne ein Recht auf dem Gewissen entsprechende Schulen ist aber eine heuchlerische Phrase, ein leerer Titel ohne Mittel. Da man nun die Gewissensfreiheit gleichsam als das Palladium der Errungenschaften der Jetztzeit überall hochhält,

---

[1]) Der freimaurerische Liberalismus will die positiven Religionen in der Schule durch eine sogenannte Humanitätsreligion ersetzen. Treffend bemerkt hierüber Dr. J. C. Glaser (Encyklopädie der Gesellschafts- und Staatswissenschaften p. 27): „Eben so wenig als es eine Sprache gibt, die als allgemeine Menschheitssprache den besonderen Sprachen voran ginge, eben so wenig gibt es eine allgemeine Humanitätsreligion, die von den positiven Religionen verschieden wäre. Diejenigen, welche die positive Religion läugnen, haben darum nicht minder ihre sehr positive Religion: sie beten ihre eigenen Begierden und Leidenschaften an und haben ihren Kultus in dem Fröhnen derselben."

so kann es nicht Wunder nehmen, daß jene Rechtslehrer und Staatsmänner, die im modernen Rechtsstaate keine nach Belieben drehbare Phrase, sondern ein anzustrebendes Ideal erblicken, mit unseren Ansichten übereinstimmen.

So sagt, um zunächst einen allgemeinen Ausspruch, aus dem das Recht auf Konfessionsschulen als nothwendige Konsequenz sich ergibt, anzuführen, der berümte Dahlmann:

„Der seiner höheren Bestimmung getreue Mensch bringt dem Staate jedes Opfer des Eigenthums und der Person, nur nicht das Opfer seiner höheren Bestimmung selber: alles sein Recht mag er hingeben, nur nicht das, worüber er kein Recht hat." [1]) Und mit besonderer Rücksicht auf die Schule bemerkt F. J. Stahl: [2]) „Wenn die Schule antichristianisirt oder auch nur mit der betreffenden Konfession in Gegensatz gestellt wird, dann ist ihr Monopol oder ihre maßgebende Macht nicht mehr gerechtfertigt, weder in direkter Weise bei der allgemeinen Volksschule, noch auch indirekter Weise bei den Bildungsanstalten für den Staatsdienst, dann gilt das Recht des Gewissens. Man kann keinen Vater zwingen, sein Kind einem seiner Religion feindlichen Einflusse zu übergeben. Dann gilt nicht minder das Recht der Kirche selbst, den Beruf der Erziehung, den sie hat, gesondert vom Staate zu verfolgen." Daß die Kirche auch ihrerseits ein unbestreitbares Recht hat auf Erhaltung der Konfessionsschulen, ist unzweifelhaft. Die Kinder werden ihr ja durch die Taufe als lebendige Glieder einverleibt, und haben sonach ein unveräußerliches Recht, nach ihren Grundsätzen unterrichtet zu werden, woraus für die Kirche die entsprechende Pflicht erwächst, für einen solchen Unterricht Sorge zu tragen.

So lange nun die Elementarschulen, deren oberste Leitung zur Zeit der Staat ausschließlich in Handen hat, Konfessionsschulen sind und dieser Charakter gesetzlich garantirt

---

[1]) Politik §. 10.

[2]) Rechts- und Staatslehre p. 493.

ist, so lange ferner dieselben dadurch, daß ihre unmittelbare Gesammtleitung der Geistlichkeit anvertraut ist, den einzelnen Familien wie den anerkannten Religions-Gesellschaften genügende Bürgschaft für eine diesen beiden Faktoren entsprechende religiöse Bildung und Erziehung gewähren: so lange wird auch ein gemäßigter und vernünftig gehandhabter Schulzwang wenigstens nicht nachtheilig, vielleicht sogar wohlthätig sich erweisen, und daher auch von der Kirche tolerirt werden können.

Wollte man aber auch noch nach dem Wegfalle dieser Bürgschaften für Familie und Kirche in Folge von Gründung konfessionsloser Kommunalschulen und Enthebung des Klerus von der unmittelbaren Aufsicht über die Volksschule den Zwang zum Besuche der nach und nach unzweifelhaft der Entchristlichung verfallenden Staatsschulen aufrecht erhalten, so könnte eine so flagrante Rechtsverletzung nur zum Verderben des Staates selbst ausfallen. „Denn kein Staat hat je," um mit Dahlmann zu sprechen, „ohne Schaden am besten Theile seines Volkes zu nehmen, sich die Kinder zugeeignet, um nach seinem Gefallen sie zu bilden, uns aber verbietet vollends bessere Einsicht die Seelenverkäuferei an den Staat. Wir haben keinen Grund, es den Spartanern nachzuthun; weder die gleiche Sorge lastet auf uns, noch rühmen wir uns des Rechtes, dem Staate Güter zu opfern, die mehr werth sind, als ein Staat, der dieser Opfer bedarf." [1])

Zur größten Betrübniß des Patrioten wie des Christen scheint man aber in der neuesten Zeit selbst von dieser flagranten

---

[1]) Dahlmann, Politik p. 259. Vergl. auch Bluntschli, der in seinem Allgem. Staatsrecht (II. Bd. p. 344, 3. Aufl.) diese Worte sich aneignet und entschieden gegen die Uebergriffe des Staates „in das heilige Recht der individuellen Freiheit und des Familienlebens", die er als „ebenso verderblich wie widerrechtlich" bezeichnet, sich ausspricht. Seltsamer Weise ist dieß derselbe Bluntschli, der im badischen Herrenhause bei einer Debatte über die badische Schulfrage diese Grundsätze gänzlich verläugnet. Man sieht, der Mann der Wissenschaft wurde ein Opfer des Parteimannes.

Verletzung der unveräußerlichen Rechte der Kirche wie der Familie nicht mehr zurückzuschrecken. Denn in den beiden den Kammern vorgelegten Gesetzentwürfen über das Volksschulwesen in Bayern und Baden und jüngst in Oesterreich ist der konfessionelle Charakter der Elementarschule prinzipiell untergraben;[1]) man strebt Konfessionslosigkeit an.

Die Annahme dieser Entwürfe durch die gesetzgebenden Faktoren, vielleicht in noch verschärfter Weise wie überall die Fortschrittspartei will, würde die Rechte, „ja die Existenz der christlichen Konfessionen,“ wie Hofrath Zell nicht mit Unrecht bemerkt, [2]) „auf's höchste gefährden.“

Durch eine solche bleibende Regelung des Volksschulwesens zum Nachtheile der hiebei gerade am meisten Interessirten wäre eine stets glimmende Brandfackel in das Volk geschleudert, und die Ursache eines fortwährenden Krieges zwischen Staat und Kirche gegeben.

Die Kirche, so gerne sie zum Heile der Schule, der Familien und der Gesellschaft, einträchtig mit der Staatsgewalt gehen wollte, wenn ihr nur ein die konfessionelle Bildung und Erziehung hinlänglich sicherndes Mitleitungsrecht auf die Schule belassen würde, wäre durch die Rücksicht auf ihre Mission und die ihrer Leitung vertrauenden Gläubigen gezwungen, den ihr in übermüthiger Ueberhebung oder aus doktrinärem Unverstande hingeworfenen Fehdehandschuh aufzuheben, und in Gottes Namen den Kampf für Freiheit und Recht zu wagen.

Ein schließlicher Triumph des verkannten Rechtes und der widerrechtlich geknechteten Freiheit wird, so hoffen wir zuver-

---

[1]) Vergl. über den bayr. Entwurf die trefflichen Anmerkungen zu demselben, herausgegeben beim Pustet in Regensburg 1867, besonders das Resumé derselben S. 133—140; dann die ausgezeichnete Denkschrift des bayr. Episkopates, beigegeben einer Ansprache des Bischofs von Regensburg an den Klerus seiner Diözese, S. 30 u. a. O. Ueber Baden siehe die treffliche Broschüre des Herrn Hofraths Dr. Zell, die moderne deutsche Volksschule und die neueste badische Schulgesetzgebung. Herder 1867.

[2]) A. O. S. 121.

sichtlich, diesen Kampf krönen, wenn er anders nicht vom Klerus allein geführt, sondern auch das gläubige katholische Volk, um dessen Rechte es sich ja wesentlich mithandelt, hiebei in Mitleidenschaft gezogen wird.

Indem aber der Klerus und das gläubige Volk unter der Führung ihrer Oberhirten für das gute Recht der Kirche und die rechtmäßige Freiheit in die Schranken treten, möge von der Geistlichkeit auch ernstlichst dahin gewirkt werden, daß der Schulzwang vernünftig gehandhabt werde, und die armen Kinder nicht mit zu Vielerlei geplagt werden.

Endlich darf der gesammte Klerus es nicht an sich fehlen lassen, pflichteifrig in seiner Mission auszudauern, um die Völker wieder für die Kirche zu begeistern und jenen Einfluß auf das öffentliche Leben wenigstens theilweise wieder zu gewinnen, der ihm von Rechtswegen gebührt. Tugend und allseitige Wissenschaft, die jedoch nicht auf die Studirstube sich beschränkt, sondern praktisch in's Leben eingreift, werden hiebei, wie immer, die besten Dienste thun.

Die Kirche wird aber, um den ihr gebührenden Einfluß auf das öffentliche Leben wieder zurückzuerobern, auch die Anwendung jener untergeordneten Mittel nicht umgehen können, welche ihr die Richtung der Zeit an die Hand gibt. **Gründung und Förderung zeitgemäßer Vereine** (Casino's und Gesellenvereine in Städten, Josefsvereine auf dem Lande) und **nachhaltige Unterstützung der katholischen Presse empfehlen sich in dieser Hinsicht besonders.** [1])

Ein derartiges, allerdings umsichtiges aber, wo die Verhältnisse es gestatten, energisches Eingreifen des Klerus in die immer brennender sich gestaltende soziale Frage wird, wenn auch vielleicht erst in einiger Zeit, den Partei-Terrorismus der liberalen Kammern brechen, und der durch den indifferenten,

---

[1]) Vergl. die neueste Broschüre von A. Niedermayer (Frankfurt bei Hamacher 1868); dann auch die historisch-politischen Bl. 60. (Jahrg. 1867) S. 972—978, und Augsb. Postzeitung 1867 Nr. 308 vom 31. Dezember.

um nicht zu sagen, glaubenslosen Liberalismus korrumpirten öffentlichen Meinung eine achtunggebietende katholische entgegensetzen. Aus der Schule zweckmäßig geleiteter Vereine werden Männer hervorgehen, die nicht bloß in ihrem Privatleben brave Katholiken sind, sondern die auch in ihrer öffentlichen Thätigkeit unter der Leitung hervorragender Führer das ganze Gewicht ihres Ansehens und ihrer Stellung für die katholische Sache und die wahren Interessen des Volkes in die Wagschale werfen. Die vom liberalen Phrasengeklingel bethörte Menge wird, wenn sie nicht bloß ihre spezifisch religiösen, sondern auch ihre berechtigten sozialen Interessen, die in unserer Zeit ohnehin mit den religiösen innigst verwachsen sind, von entschiedenen katholischen Laien im Vereine mit dem Klerus warm vertreten sieht, die bethörte Menge, sage ich, wird dann seine wahren Freunde wieder erkennen, und den liberalen Heerführern den Scheidebrief geben. Hat diese Stunde einmal geschlagen, dann können die Katholiken auch der allgemeinen Unterrichtsfreiheit getrosten Muthes entgegensehen. Denn „ein christliches Volk, das dem Liberalismus abgerungen ist, wird von selbst auch von dessen Schulen sich ab- und der Kirche sich zuwenden, wenn diese wieder einmal in der Lage sein wird, eigene Schulen zu gründen.“ [1])

Daß diese Stunde, die glückverheißende Morgenröthe einer besseren Zeit bald herannahe, das möge Gott walten!

---

[1]) So auch der Verfasser der zitirten Broschüre: Glauben, Gewissen, Civilisation S. 70.

Ferner:

Handbüchlein für deutsche Schulen

von

Georg Seyfried.

19. verbesserte und vermehrte Auflage. 8. 12 Bogen. 12 kr. geb. 15 kr.

Dieses anerkannt beliebte und in vielen Schulen Bayerns mit bestem Erfolge eingeführte Schulbuch ist auf die Empfehlung mehrerer Herren Schulinspectoren auch in das Verzeichniß der zur Einführung gestatteten Bücher in allen Kreisen aufgenommen. — Obwohl der Ladenpreis im Verhältnisse ähnlicher Schulbücher von gleichem oder größerem Umfange gewiß sehr billig ist, gestatten wir in Parthien doch noch besondere Vortheile.

Inbegriff des Nothwendigsten aus der deutschen Sprachlehre

für Volksschulen.

2. Auflage. geb. 9 kr.

Wild. 1330 **Kopfrechnungs-Beispiele.** 8. Auflage. 8. geb. 9 kr.

— **Naturlehre.** 3. Auflage. 8. geb. 4 kr.

Liedl. **Christliche Glaubens- und Sittenlehre,** in mehr als 700 Denknamen nach Deharbes Katechismus geordnet. 5. Auflage. 8. geb. 9 kr.

Engelbrecht. **Erzählungen in der biblischen Geschichte.** 2. Auflage. gr. 8. geb. 6 kr.

Kaufmann. **Sprachlehrbüchlein für Volksschulen.** 8. geb. 9 kr.

Druck von J. Feichtinger's Erben in Linz.

Druck von J. Feichtinger's Erben in Linz.

Diendorfer, Johann Evangelist,

Der staatliche Schulzwang in der Theorie und Praxis ein Beitrag zur Schulfrage

Passau 1868